

HELMUT RANKL, *Das Kirchenregiment der weltlichen Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert : das Beispiel Bayern*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 30 (2004), pp. 223-269.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

## Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

## Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



# Das Kirchenregiment der weltlichen Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert

Das Beispiel Bayern

von *Helmut Rankel*

*Abstract* – In the late middle ages, when national monarchs, territorial leaders, and urban magistrates gained a stronger position *vis-à-vis* the Catholic Church, the Bavarian dukes, especially the Munich line, became fervent advocates of conciliarism and promoters of reform in the church. Already on the eve of the Reformation they practiced a strong control over their territory's ecclesiastical institutions, based on common law and a series of privileges granted by the Councils of Constance and Basel as well as the Roman Curia. In the 1520s the dukes began to suppress the Lutheran reformation energetically. With the responsible episcopacy reluctant, initiative in effecting church reform passed on to them. Negotiations with Rome yielded extended privileges, which greatly enhanced the duke's influence in ecclesiastical matters at the bishops' expense and supported him as the holder of a supreme, unified state authority. With the creation of the Spiritual Council (1570), which supervised the subjects' religious life, clerical properties, and revenues, the duchy entered the age of confessionalism. The Concordat of 1583 was the capstone of the ducal church policy; it passed the predominance of control over religion and church, in fact if not in law, into the hands of the Wittelsbach duke, who had become the vanguard of the empire's Catholic revival and a major political force in Europe.

*Wilhelm Störmer gewidmet*

Bei dem hier gewählten Beispiel des wittelsbachischen Bayern handelt es sich um ein Territorium, dessen Fürsten der Reformation früh eine Absage erteilten. Das Herzogtum Bayern und das Erzherzogtum Österreich waren die einzigen größeren Territorien des Reichs, welche sich zu den entscheidenden Stützpunkten der Gegenreformation entwickelten. Obwohl Bayern also nicht, wie etwa Sachsen oder Brandenburg, den Weg des landesherrlichen Summepiskopats beschritt, erlebte es einen beeindruckenden Aufstieg innerhalb des Reichsverbandes und im Rahmen des europäischen Katholizismus und zählte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts neben den Erblande Kaiser Ferdinands II. zu den bedeutendsten «absolutistischen» Regimen im Deutschen Reich<sup>1</sup>. Das hier darzustellende Kirchenregiment

<sup>1</sup> E. HINRICHS, *Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus*, Göttingen 2000, S. 34, 80.

der bayerischen Herzöge ist parallel und im Rahmen der Ausbildung der Landeshoheit besonders im 15. und 16. Jahrhundert entstanden, wobei anfangs unzusammenhängende Einzelrechte in einem Vorgang der Intensivierung, Rationalisierung und Institutionalisierung zu einem geschlossenen System der staatlichen Kirchenhoheit des Landesherrn verschmolzen<sup>2</sup>. Dieses Kirchenregiment sollte unter den Herzögen Albrecht V. (1550-1579), Wilhelm V. (1579-1597) sowie Herzog/Kurfürst Maximilian I. (1598-1651), letzterer «vielleicht der erste Absolutist im Reich»<sup>3</sup>, seine vorläufig größte Ausdehnung erfahren<sup>4</sup>. Seine Eigenart besteht also darin, daß es auch ohne reformatorische Säkularisationen zur frühabsolutistischen Durchdringung des Territorialstaats Bayern beitrug<sup>5</sup>. In den folgenden Ausführungen ist zu fragen nach den Phasen des Eindringens der bayerischen Landesherrn in den kirchlichen Raum, nach den Strukturen und dem Ausmaß ihres Kirchenregiments in weltlichen und geistlichen Dingen, nach den Rechtstiteln, den wirkenden Persönlichkeiten und Kräften. Dabei kann die Genese des Vorgangs seit dem hohen Mittelalter nur im Überblick behandelt werden.

Die «Kirche» im Herzogtum Bayern, eine geistig-geistliche und wirtschaftliche Potenz ersten Ranges für das Land und seine Fürsten, war organisatorisch mit dem größeren Teil der Kirchenprovinz Salzburg (Erzbistum Salzburg, Bistümer Freising, Regensburg, Passau und Chiemsee), mit dem kleineren Teil der Kirchenprovinz Mainz (Bistümer Augsburg und

<sup>2</sup> E. SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35), München 1996, S. 38-41; E. RIEDENAUER (Hrsg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 16), München 1994, S. 1-6 der Einführung; P. MORAW, *Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert*, in DERS., *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, Sigmaringen 1995, S. 89-126; W. HEINEMEYER, *Die Territorien zwischen Reichstradition, Staatlichkeit und politischen Interessen*, in H. ANGERMEIER (Hrsg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 5), München - Wien 1983, S. 77-89, hier S. 83 f.; H. HOFMEISTER, *Landeshoheit und kirchliche Reform*, in «Österreichisches Archiv für Kirchenrecht», 23, 1972, S. 245-272, hier S. 257 ff.

<sup>3</sup> V. PRESS, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715*, München 1991, S. 164.

<sup>4</sup> D. ALBRECHT, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil: 1500-1745*, in M. SPINDLER - A. KRAUS (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 2 (künftig HBG 2), 1988<sup>2</sup>, S. 702 f.

<sup>5</sup> W. BECKER, *Reformation und Revolution. Die Reformation als Paradigma historischer Begriffsbildung, frühneuzeitlicher Staatswerdung und moderner Sozialgeschichte* (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 34), Münster 1983<sup>2</sup>, S. 61.

Eichstätt) zugeordnet. Zu ihren Institutionen gehörten (im Zeitraum der Untersuchung) rund 1 000 Pfarreien (ohne die Filial- und Nebenkirchen), weit über 100 Klöster und Stifte verschiedener Ordensgemeinschaften und zahlreiche geistliche Stiftungen. Man geht nicht weit fehl, wenn man den unter bayerischer Landeshoheit stehenden kirchlichen Grundbesitz, auf welchem um 1500 über 50% aller Landesuntertanen saßen, nach den statistischen Ergebnissen des 18. Jahrhunderts (siehe Tab. 1) aufschlüsselt. Die Anteile an allen Untertanenfamilien auf eingehöftten Gütern<sup>6</sup> im Lande betragen bei der «ausländischen» Geistlichkeit (Hochstifte, Reichsklöster) ca. 9%, den etwa 60 Klöstern des bayerischen Prälatenstandes (einschließlich des unbedeutenden Vermögens der nichtständischen Klöster) ca. 28%, dem Pfründebesitz der Pfarrer und Benefiziaten ca. 3%, dem Stiftungsvermögen der Niederkirchen ca. 10% sowie den Spitälern und milden Stiftungen ca. 1%.

Die seit der Übernahme des Herzogtums von den Wittelsbachern erworbenen Rechte über die kirchlichen Einrichtungen ihres Landes beruhten auf der Schutzvogtei und dem Patronat<sup>7</sup>, auf päpstlichen Privilegien und Indulten, oder waren aus dem Reichsrecht abgeleitet. Die im Investiturstreit gefundene und von der Gesellschaft akzeptierte Trennung von Spirituellen und Temporalien wurde rückgängig gemacht, die Teilbereiche flossen nun im entstehenden Territorialstaat wieder ineinander. Bereits vor der Reformation sollte die Summe der Einzelrechte ein Ausmaß erreichen, daß von einem «vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment» zu sprechen ist<sup>8</sup>. Wie nur bei wenigen weltlichen Fürsten (z.B. Rudolf IV.

<sup>6</sup> Dazu zählten die mit dem «Hoffuß», einem groben Maßstab für die Ertragskraft (1/1-, 1/2-, 1/4-Hof bis herab zum 1/32-Hof), erfaßten Anwesen; nicht einbezogen sind die Familien der «Inleute» (Untermieter).

<sup>7</sup> J. HASHAGEN, *Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche*, Essen 1931, S. 454-474; W. WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 11), Köln - Wien 1975, S. 63-98. Die Bedeutung der spätmittelalterlichen Kirchenvogtei für die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des Herzogtums Bayern würdigen P. FRIED, *Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landes Herrschaft in Bayern*, in «Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte» (künftig «ZBLG»), 26, 1963, S. 103-130, hier S. 115 ff., sowie W. VOLKERT, *Die spätmittelalterliche Gerichtsbarkeit*, in HBG 2, S. 602.

<sup>8</sup> Zum Begriff: H.E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: *Die katholische Kirche*, Köln - Wien 1972<sup>2</sup>, S. 491. Den Forschungsstand zum vorreformatorischen Kirchenregiment in Jülich-Berg, Kurpfalz, Württemberg, Bayern, Österreich, Brandenburg und Sachsen skizziert M. SCHULZE, *Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten*

von Österreich 1364) trifft man das übersteigerte Bewußtsein, im Besitz einer Regimentsgewalt über die Kirche des Territoriums zu sein, besonders früh bei den bayerischen Herzögen Stephan II. und seinen Söhnen Stephan und Friedrich an, die ihr Verbot der Steuerzahlung an den Papst gegenüber den Klöstern ihres Herrschaftsgebietes im Jahre 1367 mit der Feststellung begründeten: «Wan der pabst, kayser noch küng nitches in unsern landen zu bieten habent»<sup>9</sup>. Der Herrscher von Mailand, Barnabas Visconti, zwischen dessen Haus und den Wittelsbachern wiederholt Heiratsverbindungen<sup>10</sup> zustande kamen, formulierte 1385 ähnlich gegenüber seinem Erzbischof<sup>11</sup>. Eine «prinzipielle Infragestellung kirchlicher Kompetenzen»<sup>12</sup> wurde damit nicht zum Ausdruck gebracht. Trotz aller Herrschaftsverdichtung war der Landesfürst mehrfachen Beschränkungen unterworfen, «nach oben» gegenüber Kaiser und Reich, «nach unten» gegenüber den Landständen<sup>13</sup>. Gegenüber letzteren, die durch die permanente Finanzkrise der meisten Territorien beträchtlichen Einfluß gewannen, sollte in der fürstlichen Kirchenhoheit in Bayern ein gefährliches Kampfmittel erwachsen.

## I. HERZOGTUM UND KIRCHE VON 1180 BIS 1378 – EINE SKIZZE

Im Unterschied zum vorreformatorischen Jahrhundert waren für die Beziehungen der Wittelsbacher zur Kurie in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Übernahme des Herzogtums (1180) vorrangig reichspolitische Faktoren bestimmend. So war die Parteinahme der Herzöge für die Stau-

*vor der Reformation* (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, 2), Tübingen 1991, S. 13-45. Den Wandel des Kirchenverständnisses im Spätmittelalter untersucht I.W. FRANK OP, *Kirchengewalt und Kirchenregiment in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in «Innsbrucker Historische Studien», 1, 1978, S. 33-60.

<sup>9</sup> K.-L. AY, *Altbayern von 1180 bis 1550* (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. 2, Bd. 2), München 1977, Nr. 164, S. 271 f. (2. August 1367). Vgl. H.E. FEINE, *Rechtsgeschichte*, S. 499; G. KOLLER, *Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (Archiv für österreichische Geschichte, 124), Wien 1964, S. 45; J. NAENDRUP-REIMANN, *Territorium und Kirche im 14. Jahrhundert*, in H. PATZE (Hrsg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Sigmaringen 1970, S. 117-174, hier S. 118.

<sup>10</sup> S. RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. 3, Stuttgart 1889, Neudruck 1964, S. 118 f., 159, 461.

<sup>11</sup> G. KOLLER, *Princeps in Ecclesia*, S. 45; E. MEUTHEN, *Das 15. Jahrhundert* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 9), München 1980, S.35.

<sup>12</sup> E. SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft*, S. 38.

<sup>13</sup> P. MORAW, *Die Entfaltung der deutschen Territorien*, S. 101.

fer der Grund für jahrzehntelange Spannungen mit der Kurie, welche zu Exkommunikation und Interdikt führten. Politische Kursänderungen entgelt die Kurie mit Gunstbeweisen, die bereits zur Festigung der herzoglichen Position im kirchenpolitischen Kampf mit den kirchlichen Institutionen ihres Landes beitrugen<sup>14</sup>. Die Bischöfe, die noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an den Landtagen teilnahmen, erlangten zwischen 1244 und 1256 die außenpolitische Emanzipation. Die Gewinner der zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen sind die wittelsbachischen Herzöge, welche die Hochstifte auf die Ränder des «altbayerischen Fünfecks» zurückdrängten. Zwar gelang es den Herzögen, von den Bischöfen wichtige Belehnungen, nicht aber die Domvogteien an sich zu bringen, was die Selbständigkeit der Bischöfe für die Zukunft garantierte<sup>15</sup>. Die meisten bayerischen Prälätenklöster konnten der Landsässigkeit (Übernahme der Vogtei bzw. des landesherrlichen Schutzes bei den Zisterzienserklöstern) nicht entgehen. Ebenso wie die Prälätenklöster, die bereits im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts neben Adel und Städten als eigener Landstand bei Steuerbewilligungen auftraten<sup>16</sup>, wurden die Klöster der Bettelorden, die Spitäler und Deutschordenskommenden in die territoriale Landeshoheit eingebaut. Nur einigen am Rande des Herzogtums gelegenen Klöstern und Stiften (Berchtesgaden, Regensburger Klöster) gelang – wie den Hochstiften – die Emanzipation vom Herzogtum, nicht jedoch für ihre im Herzogtum gelegenen Güter (siehe Tab. 1/1). Die Übernahme der Vogtei der drei Reichsklöster Tegernsee, Benediktbeuern und Ebersberg und ihr Herabdrücken auf die Stufe der Landsässigkeit sollte erst im 14. Jahrhundert ihren Abschluß finden<sup>17</sup>.

Wegen ihres Bildungsstandes und ihrer Verwaltungserfahrung waren Geistliche beim Aufbau des zentralen Regierungsapparats im Territorialstaat

<sup>14</sup> Nach dem Anschluß Herzog Ottos II. (1231-1253) an die päpstliche Partei fand er Hilfe gegen den Bischof von Freising beim päpstlichen Agenten in Deutschland, Albert Behaim; dieser vermittelte ein päpstliches Schutzprivileg, das ein Verbot von Bann und Interdikt gegen den Wittelsbacher in seinem Land (außer auf Anordnung des Papstes) enthielt. G. SCHWERTL, *Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180-1294)*, (Miscellanea Bavarica Monacensia, 9) München 1968, S. 4-77, hier S. 22; J. FRIED, *Der päpstliche Schutz der Laienfürsten* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 1), Heidelberg 1980, S. 280; H. GLASER, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, Tl. 1: *Bis 1500*, in *HBG 2*, S. 666-701, hier S. 692 ff.

<sup>15</sup> G. SCHWERTL, *Beziehungen*, S. 78-246.

<sup>16</sup> P. FRIED, «Modernstaatliche» Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters, in «Vorträge und Forschungen», 14, 1971, S. 301-341, hier S. 316.

<sup>17</sup> G. SCHWERTL, *Beziehungen*, S. 247-447.

unverzichtbar. Ausschließlich Kleriker wirkten bis ins 14. Jahrhundert hinein in der Hofkanzlei der Herzöge, an deren Spitze ein Protonotar stand. Sie erledigten den Schriftverkehr, übernahmen diplomatische Aufgaben und erstellten herzogliche Urbare. Zur ihrer Versorgung dienten geistliche Pfründen, über welche der Herzog kraft Patronat und Vogtei verfügte. Solche Kanzleipfründen (Kanzleipropsteien) boten seit dem 13. Jahrhundert vor allem die Kollegiatsstifte Ilimünster, die Alte Kapelle in Regensburg, Pfaffenmünster, St. Andreas in Freising, Altötting und Habach<sup>18</sup>. Auch die Verbindung von Kanonikaten an Domkirchen und – seit der Mitte des 13. Jahrhunderts – von Archidiakonaten mit dem herzoglichen Notariatsamt war von Bedeutung<sup>19</sup>.

Im Kampf Kaiser Ludwigs des Bayern mit dem avignonesischen Papsttum<sup>20</sup> – Schlußkapitel der Auseinandersetzung zwischen *imperium* und

<sup>18</sup> P. MORAW, *Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter*, in *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hrsg. vom MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 68. Studien zur Germania Sacra, 14), Göttingen 1980, S. 9-37, hier S. 13. Als herzogsnahes «Kanzleistift» war vielleicht das von Herzog Ernst gestiftete, nur kurz existierende Kollegiatsstift Andechs (1438-1453/55) geplant, worauf die Rolle des herzoglichen Kaplans und Rats Johann Fuchsmündel, seit 1418 Stiftspropst von Ilimünster, hinweist. W. STÖRMER, *Die Wittelsbacher, Gründer und Wohltäter des Klosters*, in K. BOSL u.a. (Hrsg.), *Andechs: Der heilige Berg. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart*, München 1993, S. 53-63, hier S. 57.

<sup>19</sup> S. HOFMANN, *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214 bis 1255 bzw. 1294* (Münchner Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 3), München 1967, *passim*; DERS., *Die zentrale Verwaltung des bayerischen Herzogtums unter den ersten Wittelsbachern*, in H. GLASER (Hrsg.), *Die Zeit der frühen Herzöge. Bayern und Wittelsbach*, I/1, München u.a. 1980, S. 223-239; L. SCHNURRER, *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255-1340* (Münchner Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 8), München 1972, *passim*; G. SCHWERTL, *Beziehungen*, S. 339 f.; zusammenfassend: W. VOLKERT, *Staat und Gesellschaft. Erster Teil: Bis 1500*, in *HBG 2*, S. 539-624, hier S. 611 f.

<sup>20</sup> B. SMALLEY, *Church and State, 1300-77*, in J.R. HALE u.a. (Hrsg.), *Europe in the Late Middle Ages*, Evanston IL 1965, S. 36-38; H.-J. BECKER, *Das Kaisertum Ludwigs des Bayern*, in H. NEHLSSEN - H.G. HERMANN (Hrsg.), *Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 22), München u.a. 2002, S. 119-138; J. MIETHKE, *Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte*, in H. NEHLSSEN - H.G. HERMANN (Hrsg.), *Kaiser Ludwig der Bayern*, S.39-74; R. BAUERREISS, *Kirchengeschichte Bayerns*, Bd. 4, St. Ottilien 1953, S. 121-141; K. HAUSBERGER - B. HUBENSTEINER, *Bayerische Kirchengeschichte*, München 1985, S. 148-155; K. SCHNITH, *Das Spätmittelalter von 1215 bis 1517 – Altbayern*, in W. BRANDMÜLLER, *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, 3 Bde., St. Ottilien 1991-1999, hier Bd. 1, S. 349-435.



*sacerdotium* – wurde das Herzogtum infolge der Doppelstellung Ludwigs als Kaiser und Landesherr besonders in Mitleidenschaft gezogen. Abgesehen vom kurzen Pontifikat des von Ludwig erhobenen Gegenpapstes Nikolaus V.<sup>21</sup> – wurden ihm als Landesherrn in seinen landeskirchenpolitischen Bestrebungen von seiten des Papsttums – keine Unterstützung zuteil. Nach Heinz Angermeier diente Ludwig die Kirchenpolitik letztlich zur Stärkung der landesherrlichen Gewalt, sie war «in erster Linie Territorialpolitik, hinsichtlich der Bistümer ebenso wie der Klöster und des niederen Klerus»<sup>22</sup>. Zwar zielten seine bistumspolitischen Aktivitäten ohne Unterschied auf die Gewinnung aller geistlichen Reichsfürsten zur Stabilisierung seines Königtums, sie hatten aber in Bayern und seiner unmittelbaren Umgebung ihren Schwerpunkt<sup>23</sup>. Hier modifizierten Grundbesitz und Gerichtsrechte der Bischöfe und Klöster sein politisches Handeln, das die möglichst weitgehende Unterstellung der «Landeskirche» unter den «Staat» anstrebte<sup>24</sup>. Daß der Exkommunizierte auch noch in seiner Frontstellung gegen den Papst und die Kurie in Avignon eine erfolgreiche Kirchenpolitik (in Bayern besonders gegenüber Freising, Eichstätt, Regensburg und Augsburg) betreiben konnte, lag an der Unterstützung der Domkapitel, die an der Seite des Königs ihr Wahlrecht gegen die päpstlichen Provisionen verteidigten. Seine Stellung als Schutzherr brachte er gegenüber den Bistümern durch eine Fülle von Privilegien zum Ausdruck, welche fiskalische und gerichtrechtliche Vorteile verliehen<sup>25</sup>. Am stärksten kommt Ludwigs Auffassung von der Schutzherrschaft über die Kirche seines Landes gegenüber den Klöstern zum Tragen. Ihre reiche Privilegierung, die im ganzen Reich nachzuweisen ist, verfolgte in Bayern klare territorialpolitische Absichten. Die zahlreiche Einzelprivilegien erweiternden und zusammenfassenden zwei großen

<sup>21</sup> Vgl. unten, Anm. 76.

<sup>22</sup> H. ANGERMEIER, *Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314-1347)*, in HBG 2, S. 166-172, hier S. 172.

<sup>23</sup> H. DORMANN, *Die Stellung des Bistums Freising im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Curie*, Wiesbaden 1907; S. WEINFURTER, *Von der Bistumsreform bis zur Parteinahme für Ludwig den Bayern. Die Grundlegung der geistlichen Landesherrschaft in Eichstätt um 1300*, in «Blätter für deutsche Landesgeschichte», 123, 1987, S. 137-184; H. GLASER, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 695 ff.; L. HOLZFURTNER, *Zur Kirchenpolitik Ludwigs des Bayern*, in «Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte», 60, 1997, S. 127-134 (zu den Forschungsdefiziten hinsichtlich der bayerischen Bistumspolitik Ludwigs, S. 131); zusammenfassend: A. SCHMID, *Die Bistumspolitik Ludwigs des Bayern*, in «Römische Quartalschrift», 94, 1999, S. 55-81.

<sup>24</sup> K. SCHNITH, *Das Spätmittelalter*, S. 377.

<sup>25</sup> A. SCHMID, *Bistumspolitik*, S. 67 ff.

Privilegien, die Trienter Urkunde von 1329 und das Hofmarkenprivileg für die oberbayerischen Klöster von 1330<sup>26</sup>, hatten nicht nur umfassende Schutzmaßnahmen (Schutz vor Übergriffen der Vögte, unberechtigter Pfändung und Gastung) und die Niedergerichtsbarkeit, sondern auch die Landsässigkeit und gerichtliche Unterordnung der bayerischen Klöster unter das Hochgericht des Landesherrn zur Folge. Damit verbunden war die Beseitigung der letzten hochgerichtlichen Vorrechte der Reichsklöster Tegernsee, Benediktbeuern und Ebersberg und ihre endgültige Eingliederung in die Landesherrschaft der Herzöge<sup>27</sup>. Der Quellenlage nach hat es den Anschein, als wäre die Gerichts- und Hofmarkenprivilegierung Ludwigs des Bayern «eher als eine Art jurisdiktionelle Flurbereinigung zu betrachten denn als der Ursprung der bayerischen Klosterhofmarken»<sup>28</sup>. Gerade in der Klosterpolitik, die Ludwig «wie kaum einer seiner Vorgänger oder seiner Nachfolger bis ins sechzehnte Jahrhundert» intensivierte, erkennt Heinz Angermeier<sup>29</sup> den zentralen Bereich der Aktivitäten in Richtung Landeskirche. 1322 war auch dem Niederklerus ein Schutzprivileg ausgestellt worden, welches die Übergriffe der Vögte und landesherrlichen Beamten begrenzte und den Klerikern die freie Verfügung über die Spolien garantierte<sup>30</sup>.

Auch Ludwig dem Bayern standen als Personalreservoir allein Kleriker zu Verfügung. Vier seiner Kanzler waren in Bologna bzw. Paris ausgebildete Juristen<sup>31</sup>. Das Tätigkeitsfeld dieser dem Niederadel und dem großen Bürgertum entstammenden gelehrten Kleriker-Juristen umfaßte neben Führungspositionen in der Hofkanzlei auch die hochrangige Diplomatie, besonders die Kuriendiplomatie. Ihre in der Regel erfolgreiche Pfründenkarriere gipfelte meist im Bischofsamt. Bei ihren Kontakten mit der Kurie

<sup>26</sup> K.-L. AY, *Altbayern von 1180 bis 1550*, Nr. 162 und 163, S. 269-271.

<sup>27</sup> B. FLEISCHER, *Das Verhältnis der oberbayerischen Stifte zur entstehenden Landeshoheit*, Berlin 1934.

<sup>28</sup> L. HOLZFURTNER, *Kirchenpolitik*, S. 133.

<sup>29</sup> H. ANGERMEIER, *Bayern*, S. 166.

<sup>30</sup> K. SCHNITH, *Spätmittelalter*, S. 377.

<sup>31</sup> P. MORAW, *Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493)*, in R. SCHNUR (Hrsg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 77-147, hier S. 87 ff.; P. MOSER, *Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330-1347* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung, 37), München 1985, S. 205 ff. Zum Karrieremuster späterer bayerischer Fürst- und Weihbischöfe: R. BECKER, *Bildungskarrieren im Süden. Italienische Studienwege bayerischer Bischöfe in der frühen Moderne (1448-1648)*, in «Römische Quartalschrift», 97, 2002, S. 301-322.

bedienten sich die Wittelsbacher aller diplomatischen Mittel; sie nahmen – in Ergänzung ihrer geistlichen und weltlichen Gesandten – die Dienste der Kurialpokuratoren in Anspruch; gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstand an der römischen Kurie die erste ständige auswärtige Vertretung Bayerns<sup>32</sup>. In den Teilherzogtümern Landshut (28), München (21), Ingolstadt (8) und Straubing-Holland (1) wurden bis zum Jahre 1480 etwa 57 Kleriker im herzoglichen Rat gezählt<sup>33</sup>.

## II. DAS VORREFORMATORISCHE KIRCHENREGIMENT (1378-1517)

### 1. *Der Kurialismus und Konziliarismus der bayerischen Landesherren zwischen 1378 und 1517*

Das Streben nach Zentralismus und Absolutismus hatte dem Papsttum innerhalb der Kirche Feindschaft eingebracht. Als Bündnispartner gegen die unteren Kirchengewalten boten sich bereitwillig die weltlichen Fürsten an, die ihrerseits im Kampf um Erweiterung ihrer Kirchenhoheitsrechte Unterstützung brauchten. Dieses natürliche Anschlußbedürfnis von Fürstentum und Papsttum war die Grundlage einer *Do-ut-des*-Politik, die dem Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments sehr förderlich war. Ein neuer Abschnitt dieser Entwicklung begann mit der Schisma von 1378<sup>34</sup>. Seit der Doppelwahl dieses Jahres warben der avignonesische und der römische Papst jeweils um Anhänger für ihre Obedienz und waren gewillt, sich mit Privilegien erkenntlich zu zeigen. Die Erfahrungen mit Avignon und der machtpolitische Gegensatz zu den Habsburgern – Herzog Leopold III. von Österreich stellte sich unter avignonesische Obedienz – trieben die bayerischen Herzöge ins Lager der römischen Päpste. Die Entscheidung der Landesherren war – wie schon unter Ludwig dem Bayern – mitbestimmend für die Einstellung der Bischöfe des Landes. Während die wegen der Lage ihrer Hochstifte am meisten abhängigen Bischöfe von Freising und

<sup>32</sup> D. ALBRECHT, *Staat und Gesellschaft*, Tl. 2: 1500-1745, in HBG 2, S. 625-663, hier S. 654.

<sup>33</sup> H. LIEBERICH, *Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption*, in «ZBLG», 27, 1964, S. 120-189, hier S. 132; DERS., *Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts*, in «ZBLG», 29, 1966, S. 239-258; R. HEYDENREUTER, *Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651)*, (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 72) München 1981, S. 14.

<sup>34</sup> Zu der von «Willkür nicht ganz freien» Zäsursetzung 1378 und 1517: E. MEUTHEN, *Das 15. Jahrhundert*, S. 2, 112-117; J. HASHAGEN, *Staat und Kirche*, S. 429 f.

Regensburg wie die Herzöge treu zu Rom standen, nahmen die Bischöfe von Eichstätt, Augsburg, Salzburg und Passau (besonders letztere unter österreichischem Einfluß) eine weniger klare Stellung ein<sup>35</sup>.

Herzog Stephan III. von Bayern-Landshut (1375-1413), im April 1380 Gesandter König Wenzels in Rom, um über die Kaiserkrönung zu verhandeln, nützte die Gelegenheit, um für die bayerischen Erb- und Heiratsabsichten in Italien die päpstliche Unterstützung zu gewinnen<sup>36</sup>. Die römische Kurie wußte die Anhängerschaft der Herzöge zu schätzen und ließ ihnen in der Folgezeit nicht unbeträchtliche Zugeständnisse in ihrer Bistumspolitik zuteil werden<sup>37</sup>. Im Zuge der seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verstärkten Indienstnahme von Geistlichen als herzoglichen Räten war die Erlangung von Patronatsrechten in den größeren Städten mit päpstlicher Hilfe für die Herzöge von Bedeutung<sup>38</sup>. Die Wertschätzung der Kurie für Stephan III. stieg seit der Hochzeit seiner Tochter Isabella mit Karl VI. von Frankreich (1385); sein Angebot, bei seinem französischen Schwiegersohn und auch bei anderen Fürsten für die römische Obedienz zu werben, wurde ihm mit klingender Münze entgolten: Als Entschädigung wurde ihm ein Jahreszehnt aller kirchlichen Einkünfte im Herzogtum bewilligt, eine Vergünstigung, die den Herzögen zum ersten Male gewährt wurde. Von einem König Wenzel 1391 zugestandenen Zehnten von allem Kirchengut in Böhmen und Deutschland wurde das Territorium des bayerischen Herzogs ausgenommen<sup>39</sup>. 1393 wurde Stephan ein Viertel der während der Feier des Jubeljahres in München eingegangenen Ablaßgelder überlassen<sup>40</sup>. Infolge ihrer Verwandtschaft mit dem französischen König fiel den Ingolstädter Herzögen, nach Stephan III. dessen Sohn Ludwig dem Bärtigen (1413-1443)<sup>41</sup>,

<sup>35</sup> H. GLASER, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 69; K. SCHNITH, *Spätmittelalter*, S. 385 ff.

<sup>36</sup> Th. STRAUB, *Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer (1347-1450)*, in *HBG 2*, S. 199-287, hier S. 228 f.

<sup>37</sup> 1384 in Regensburg, 1387 in Passau, 1404 in Freising. H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378-1526)*, (*Miscellanea Bavarica Monacensia*, 34) München 1971, S. 9 f.

<sup>38</sup> *Ibidem*, S. 236 f.

<sup>39</sup> S. RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. 3, S. 814 f; K.-L. AY, *Altbayern von 1180 bis 1550*, Nr. 166, S. 273, 23. Januar 1391.

<sup>40</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 12 ff.

<sup>41</sup> Th. STRAUB, *Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt und seine Beziehungen zu Frankreich in der Zeit von 1391 bis 1415* (*Münchner Historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte*, 7), München 1965.

auch unter König Ruprecht von der Pfalz eine Vermittlerrolle im Kirchenstreit zu. Die im Jahr 1392 erfolgte Landesteilung und die dadurch ausgelösten Streitigkeiten zwischen Herzog Stephan III. und Herzog Heinrich von Bayern-Landshut (1393-1450) sollte sich auch zu einem Faktor der bayerischen Kirchenpolitik entwickeln. Der an kuriale Kontakte gewohnte Stephan III. legte gegen einen vom Herzog Ernst von Bayern-München (1397-1438) vermittelten Schlichtungsvorschlag nicht nur am Hofgericht des Königs, sondern auch in Rom Berufung ein<sup>42</sup>.

Es zeigt sich, daß die bayerischen Landesherrn seit dem Ausbruch des Großen Schismas 1378 in ihrer Stellung als «Principes in Ecclesia»<sup>43</sup> eine bedeutende Festigung erfuhren, die persönlichen Kontakte bayerischer Herzöge mit römischen Päpsten, besonders die Vermittlungstätigkeit der mit dem französischen Königshaus verwandten Ingolstädter Herzöge, die Zusammenarbeit mit der Kurie stärkten und außerordentliche Erfolge in finanzieller, bistums- und pfründepolitischer Hinsicht zeitigten. Das Erreichte sollte in der Folgezeit aufrechterhalten und ausgebaut werden.

Die Ergebnislosigkeit aller Versuche zur Beseitigung des Schismas ließ die Herzöge jedoch zu Anhängern der konziliaren Strömung werden, die als Reaktion des Episkopats gegen den päpstlichen Universalismus in den Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449) sichtbaren Ausdruck gewann. In der Einsicht, daß die Bischöfe nicht allein an die Stelle des Papsttums treten konnten, wies sie den Fürsten eine entscheidende Rolle in der Repräsentanz der allgemeinen Kirche zu. So fand sich das Fürstentum umworben von der konziliaren Strömung wie auch von dem in seiner Machtstellung gefährdeten Papsttum<sup>44</sup>.

Obwohl das Pisanum, auf dem die bayerischen Bischöfe wie die bayerischen Herzöge einmütig zum Konzilspapst Johann XXIII. standen, die Kircheneinheit nicht erreichen konnte, blieb die bayerische Kirche der konziliaren Strömung zugewandt. Sowohl das Konstanzer als auch das Basler Konzil sollten für die Herzöge, besonders die des Ingolstädter und Landshuter Landesteils, jahrzehntelang Forum und Schlichtungsstelle für ihre Teilungs-

<sup>42</sup> Th. STRAUB, *Bayern*, S. 232 ff.

<sup>43</sup> G. KOLLER, *Princeps in Ecclesia*, S. 35-77.

<sup>44</sup> E. MEUTHEN, *Das 15. Jahrhundert*, S. 74-89; DERS., *Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte* (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Geisteswissenschaften, Vorträge, G 274), Opladen 1985, S. 26-36; W. STÖRMER, *Die innere Konsolidierung der wittelsbachischen Territorialstaaten in Bayern im 15. Jahrhundert*, in F. SEIBT u.a. (Hrsg.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit*, Stuttgart 1986, S. 175-194.

streitigkeiten sein<sup>45</sup>. An der Lösung der Aufgabentrias des Basiliense, *fides, pax, reformatio*, hatte lediglich der Münchner Landesteil stärkeren Anteil: Herzog Wilhelm III. von Bayern-München (1397-1435), zusammen mit seinem Bruder Ernst Förderer der Kastler und Melker Klosterreformbewegung<sup>46</sup>, wurde 1431 Statthalter König Sigismunds auf dem Basler Konzil. Sein Halbbruder, Johann Grünwalder, Generalvikar in Freising, fand in Basel als Repräsentant der bayerischen Kirchen- und Klosterreformpolitik Anerkennung; unter dem bayerischen Klerus war er «offenbar wichtigster Kristallisationspunkt und treibende Kraft für Basel»<sup>47</sup>.

Nach dem Bruch zwischen dem Konzil und Eugen IV. sowie der Wahl des Konzilspapstes Felix V. (1439-1449) lehnten die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten Altbayerns die Neutralität ab und stellten sich fast geschlossen hinter den Superioritätsanspruch des Konzils. Wiederum war es der Münchner Herzog, nun Herzog Albrecht III. (1438-1460), der sich so deutlich wie keiner seiner Vettern als Konzilsanhänger exponierte. Zu den Gunsterweisen der Konzilsväter zählte ein Klostersvisitationsprivileg sowie die Verleihung des Kardinalshuts an Johann Grünwalder, der darauf die Konzilsgesandtschaft zum Reichstag in Nürnberg übernahm<sup>48</sup>. Nach dem gegenwärtigen Forschungsstand ist davon auszugehen, daß Bayern – vorrangig die Münchner Linie – unter allen Fürstentümern dem Konzil «sowohl durch seine Fürsten wie mit der Mehrheit seines Klerus den wohl größten und dauerhaftesten Rückhalt gewährt» hat<sup>49</sup>.

<sup>45</sup> W. BRANDMÜLLER, *Das Konzil von Konstanz 1414-1418*, Bd. 2, Paderborn u.a. 1997, S. 330; J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431-1449. Forschungsstand und Probleme* (Kölner Historische Abhandlungen, 32), Köln - Wien 1987, S. 187. Nach seiner Exkommunikation appellierte Ludwig 1425 nicht nur an König und Papst, sondern drohte auch mit der Appellation an das nächste Konzil. H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 21.

<sup>46</sup> Zusammenfassend über den Basler Einfluß auf die Ordensreform J. HELMRATH, *Das Basler Konzil*, S. 129-132; P. BECKER, *Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen*, in *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, S. 167-187, hier S. 174 ff.; J. MASS, *Das Bistum Freising im Mittelalter*, München 1986, S. 294 ff., S. 299-302; W. STÖRMER, *Die Wittelsbacher*, S. 56 f.

<sup>47</sup> J. MASS, *Das Bistum Freising*, S. 297 ff., S. 304-307, S. 312-315; J. HELMRATH, *Das Basler Konzil*, S. 278 f. zu Forschungsdefiziten betr. Wilhelm III. und Grünwalder.

<sup>48</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 28-42; E. MEUTHEN, *Johann Grünwalders Rede für den Frankfurter Reichstag 1442*, in A. KRAUS (Hrsg.), *Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festschrift für Max Spindler zum 90. Geburtstag*, Bd. 1: *Forschungsberichte Antike und Mittelalter* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 78), München 1984, S. 415-427.

<sup>49</sup> J. HELMRATH, *Das Basler Konzil*, S. 277.

Als sich Land für Land, zuletzt das Deutsche Reich (1447) und Frankreich (1448) Eugen IV. und seinem Nachfolger Nikolaus V. zuwandten, unterwarfen sich schließlich auch die bayerischen Herzöge – als letzter Albrecht III. 1448 – der römischen Obedienz. Das päpstliche Breve von 8. Mai 1448 bestätigte, wie Albrecht erbeten hatte, alle ihm und seinen Vorfahren von der Kurie und deren Legaten verliehenen Privilegien, auch alle «alias rite concessa (privilegia)». In diese Bestätigung waren einbezogen die Privilegien und Freiheiten aller jener Klöster, Metropolitan-, Kathedral- und anderen Kirchen, deren «patronus vel advocatus seu defensor» Albrecht war<sup>50</sup>. Gegenüber den bedeutenden landeskirchlichen Zugeständnissen der Kurie an Friedrich III. für Österreich und Böhmen, an Mainz, Brandenburg, Sachsen und eine Anzahl weiterer deutscher Stände in den sogenannten «Fürstenkonkordaten» (1447)<sup>51</sup>, deren Ergebnis «die Etablierung des Staates als kirchlichen Rechtsträgers»<sup>52</sup> war, erscheinen jene an Albrecht zunächst geringfügig. Da jedoch im Breve auch eine Bestätigung der mit Hilfe des Konzils errungenen, im Detail nicht genau erfaßbaren Positionen in der herzoglichen Kloster- und Bistumspolitik eingeschlossen war, darf sein Wert nicht unterschätzt werden.

Der Hauptgewinner ist der moderne Staat, sowohl die westlichen Nationalstaaten wie die Territorien des Reichs. Die Feststellung Heinz Angermeiers<sup>53</sup>, daß während der Zeit der Konzilien die Staaten «aus dem Vormundschaftsverhältnis gegenüber der Kurie heraustraten» und Partner der Kirche wurden, gilt in vollem Ausmaß für das Herzogtum Bayern. Die Durchführung von Klostervisitationen, die Abhaltung von Provinz- und Diözesansynoden bedurften nach dem Konstanzer Konzil der Einwilligung oder stillschweigenden Duldung der Landesherrn.

Das von Friedrich III. 1448 geschlossene Wiener Konkordat, welches das Verhältnis zwischen päpstlicher und ordentlicher Verfügungsgewalt über kirchliche Benefizien ausgewogen regelte, schuf «eine stabile Ordnung» bis

<sup>50</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 41.

<sup>51</sup> G. CHRIST, *Das konfessionelle Zeitalter*, in W. BECKER u.a. (Hrsg.), *Die Kirchen in der deutschen Geschichte. Von der Christianisierung der Germanen bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1996, S. 197-382, hier S. 197 f.

<sup>52</sup> J. ENGEL, *Von der spätmittelalterlichen respublica christiana zum Mächte-Europa der Neuzeit*, in DERS. (Hrsg.), *Die Entstehung des neuzeitlichen Europa* (Handbuch der europäischen Geschichte, 3), Stuttgart 1971, Zitat S. 31; E. MEUTHEN, *Das Basler Konzil als Forschungsproblem*, S. 12 f.

<sup>53</sup> H. ANGERMEIER, *Das Reich und der Konziliarismus*, in «Historische Zeitschrift», 192, 1961, S. 531.

1803<sup>54</sup>. Infolge der Zurückdrängung der Reformforderungen, des Ausbaus des kurialen Behördenapparats, der Ausweitung seines Systems käuflicher Stellen, kurz der *plenitudo potestatis* des Papstes, blieben Konzilsdrohung und Konzilappellation<sup>55</sup> auch nach dem päpstlichen Sieg über das Basler Konzil in der europäischen Diplomatie Druckmittel gegen die Kurie. Mit Hilfe der Kurie war es den Landesherrn auch in der Folgezeit möglich, weitere Fortschritte im Ausbau der vorhandenen Ansätze zu einer Landeskirche zu erzielen. Das Wort vom «Kuralismus des landesherrlichen Kirchenregiments» bringt zum Ausdruck, daß die Fürsten sich in der Abwehr bischöflicher Ansprüche auf die Päpste gestützt haben – und umgekehrt<sup>56</sup>.

Nach dem Aussterben der Ingolstädter Linie (1447) belebte in der zweiten Jahrhunderthälfte neue Dynamik den Ausbau der Landeshoheit in den verbleibenden Münchner und Landshuter Landesteilen; besonders letzterer prosperierte in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht<sup>57</sup>. Der alternde Albrecht III. von Bayern-München und seine um die Nachfolge ringenden Söhne nahmen die Kurie hauptsächlich pfründepolitisch bei der Versorgung der für die kirchliche Laufbahn bestimmten jüngeren Prinzen in Anspruch. Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut (1450-1479) erfreute sich der päpstlichen Gunst besonders in der Bistums- und Klosterpolitik. Den Kreuzzugsplänen gegen die Türken und Podiebrad von Böhmen begegneten die Herzöge insgesamt mit Zurückhaltung. Die Erhebung von Kirchenzehnten und Ablaßgeldern konnte nicht im Rahmen der

<sup>54</sup> Gegen die abwertende Einschätzung des Konkordats in der älteren Forschung: W. BERTRAMS, *Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters* (Analecta Gregoriana, 30), Rom 1950<sup>2</sup>, S. 185 f.; H. RAAB, *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland*, Wiesbaden 1956, S. 44 f.; A. MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448*, in «Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken», 66, 1986, S. 108-152, hier S. 149; G. CHRIST, *Das konfessionelle Zeitalter*, S. 198-202.

<sup>55</sup> H.-J. BECKER, *Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 17), Köln - Wien 1988, S. 149 ff.

<sup>56</sup> H. RAAB, *Die Concordata Nationis Germanicae*, S. 45; DERS., *Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, München 1966, S. 32 ff.; J. ENGEL, *Von der spätmittelalterlichen respublica christiana*, S. 31 ff.

<sup>57</sup> A. KRAUS, *Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450-1508)*, in HBG 2, S. 288-321; W. ZIEGLER, *Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450-1500*, München 1981.



Reichskirchenorganisation und deren Behörden erfolgen, sondern wurde durch Maßnahmen der herzoglichen Finanzverwaltung durchbrochen. Als Schutzherrn der Kirche wurden die Herzöge dabei zusammen mit der Kurie Nutznießer kirchlicher Einkünfte. Herzog Ludwigs Haltung zu reichspolitischen Fragen stand nicht immer im Einklang mit den päpstlichen Interessen in Deutschland und hatte daher Spannungen mit der Kurie zu Folge. Anders als bei den Münchner Herzögen spielten in seiner Politik der sechziger Jahre (Markgräflerkrieg) Konzilsappellation als taktisches Mittel und Widerstand gegen päpstliche Anordnungen eine gewisse Rolle.

Die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zu beobachtende verstärkte Indienstnahme von Geistlichen und Juristen in den Kanzlei- und diplomatischen Dienst der bayerischen Herzöge erreicht unter Ludwig einen ersten Höhepunkt. Die bekanntesten der wandernden Juristen und diplomatischen Agenten, Martin Mair, Gregor von Heimburg und Heinrich Leubing, trifft man gegen Ende der fünfziger Jahre in Ludwigs Diensten an<sup>58</sup>.

Albrecht IV. der Weise von Bayern-München (1465-1508), eine der «großen Herrscherpersönlichkeiten der deutschen Geschichte», unter dem sich der Schwerpunkt kirchenpolitischer Aktivitäten von Landshut nach München rückverlagerte, sollte nicht nur die Wiedervereinigung Bayerns herbeiführen, sondern auch zum Vollender des vorreformatorischen Kirchenregiments im Herzogtum werden<sup>59</sup>. Er war ursprünglich mit seinen jüngeren Brüdern zum geistlichen Stand bestimmt und früh in den Besitz kirchlicher Pfründen gelangt. Die Heiratsverbindung seiner Schwester Margarete mit dem Hause Gonzaga, das Erlebnis des italienischen Fürstentyps und dessen Einfluß auf die Kirche<sup>60</sup> während seines Italienaufenthalts, auf welchem er Gesprächspartner Nikolaus' von Kues<sup>61</sup> wurde, bestimmten wesentlich die späteren monarchistisch-frühabsolutistischen Neigungen des Herzogs mit. Wie schon Herzog Ludwig kamen Albrecht und sein Landshuter Vetter, Herzog Georg der Reiche (1479-1503), in ihrer Territorial- und Kirchen-

<sup>58</sup> H. LIEBERICH, *Die gelehrten Räte*, S. 173,176; P. MORAW, *Die Entfaltung der deutschen Territorien*, S. 115.

<sup>59</sup> A. KRAUS, *Sammlung der Kräfte und Aufschwung*, Zitat S. 291; H.S. OFFLER, *Aspects of Government in the Late Medieval Empire*, in J.R. HALE u.a. (Hrsg.), *Europe*, S. 217-247, hier S. 233 ff.; H. RANKL, *Das vorreformatorische landesberrliche Kirchenregiment*, S. 58-77.

<sup>60</sup> D. HAY, *The Church in Italy in the Fifteenth Century*, Cambridge 1977, S. 13 ff.

<sup>61</sup> S. RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. 3, S. 461; E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues und die Wittelsbacher*, in P. FRIED - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Festschrift für A. Kraus zum 60. Geburtstag* (Münchner Historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte, 10), Kallmünz 1982, S. 95-114.

politik mit den kaiserlich-habsburgischen Interessen in Konflikt. Eine bistumspolitische Herausforderung stellte das von Kaiser Friedrich III. erlangte Privileg Papst Sixtus' IV. von 1478 dar, welches den Domkapiteln von 17 Bistümern und Erzbistümern (darunter Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, Eichstätt, Augsburg, Bamberg und Würzburg) verbot, im Falle der Vakanz zur Wahl oder anderweitiger Besetzung zu schreiten, bevor sich Papst und Kaiser auf eine geeignete Person geeinigt hatten<sup>62</sup>. Es zeigt, daß die Kurie das Reichsoberhaupt gegenüber den Herzögen als Partner vorzog. Die Herzöge entwickelten früh eine Abwehrhaltung gegen äußere Einflußnahme. Wenn man nicht schon die Äußerung Herzog Stephans II. und seiner Söhne aus dem Jahr 1367<sup>63</sup> als Beginn eines landesherrlichen Plazets werten will, läßt die Praxis des späten 15. Jahrhunderts deutlichere Ausprägungen erkennen: Für den Fall, daß «jemand mit papstlichen, seiner Legaten, mit kaiserlichen, königlichen Gratien, Reservationen, Nominationen, ersten Bitten oder anderen Gerechtigkeiten eindringen will», verfügte die Landesordnung Herzog Georgs aus dem Jahre 1491, daß die Landstände die Possessgebung verweigern und der betroffene Kreis von Personen an seine Beamten verwiesen werde. Es wurde in diesem Zusammenhang verboten, «ainich Preves, Bullen oder anderes in unserm Land on unserer Willen und Wizen anzeschlagen oder zu verkünden»<sup>64</sup>.

Für seine Tätigkeit als Friedensvermittler in verschiedenen Konfliktfällen ließ sich Albrecht IV. gerne mit kurialen Zugeständnissen entlohnen: Expektanzen für 12 in seinem Dienst stehende Geistliche (1482), Klostervisitationsprivilegien (1479, 1483), ferner das für seine Hochstiftspolitik bedeutsame Recht, je einen Kanoniker der Domkirche von Freising, Regensburg und Augsburg unter Nutznießung seines Pfründeinkommens als Rat an seinen Hof zu ziehen (1483)<sup>65</sup>. Wie alle anderen hochadeligen Häuser des Deutschen Reiches bedienten sich auch die Wittelsbacher im Hoch- und Spätmittelalter der päpstlichen Geburtsmakeldispense, um ihre illegitimen Kinder mit kirchlichen Pfründen zu versorgen<sup>66</sup>. Als sich

<sup>62</sup> A. MEYER, *Das Wiener Konkordat*, S. 142 f.; H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 60 f.

<sup>63</sup> Vgl. oben, Anm. 9.

<sup>64</sup> F. VON KRENNER, *Baierische Landtagsbandlungen in den Jahren 1429 bis 1513* (künftig LTH), Bd. 12, 1803, S. 278, 351.

<sup>65</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 61, 65.

<sup>66</sup> L. SCHMUGGE, *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich 1995, S. 234-236; K. BORCHARDT, *Illegitime in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt*, in L. SCHMUGGE (Hrsg.), *Illegitimität im Spätmittelalter*

die Fürsten des «Hausen Bayern» in den achtziger Jahren zu einer nach Regensburg, Schwaben und Tirol ausgreifenden Expansionspolitik<sup>67</sup> vereinten, wird besonders bei Albrecht IV. die enge Verbindung von Territorial- und Kirchenpolitik deutlich, auf welche noch einzugehen ist.

## 2. Die bayerische Politik gegenüber den geistlichen Fürstentümern und Bistümern

Das kirchliche System der Diözesaneinteilung hatte den bayerischen Raum bereits ein halbes Jahrtausend strukturiert, als die wittelsbachischen Herzöge beim Ausbau ihres Territoriums damit in Konflikt gerieten<sup>68</sup>. Wie erwähnt, konnten die bayerischen Hochstifte von den Wittelsbachern im 13. Jahrhundert zwar erheblich zurückgedrängt, jedoch nicht mehr in den herzoglichen Landesstaat integriert werden. Ziel der Wittelsbacher war es, das Einwirken der zu Reichsfürsten aufgestiegenen Bischöfe, deren Position durch die «unauflöbliche Spannung zwischen dem bischöflichen Amt und weltlicher Herrschaftsgewalt, ja deren prinzipielle Unvereinbarkeit ...»<sup>69</sup> gekennzeichnet war, auf die kirchlichen Institutionen ihres Landes möglichst weitgehend einzudämmen und diese ihrer eigenen Kirchenherrschaft zu unterwerfen. Bei der Verfolgung dieser Zielsetzung beseitigten die Herzöge Schritt für Schritt die ältere Steuerfreiheit der Geistlichkeit und schränkten in ihrer Gerichtspraxis das von Friedrich II. reichsrechtlich gesicherte *privilegium fori* ein: Nicht bei der Strafgerichtsbarkeit der Kleriker, bei welcher das kanonischrechtliche Verfahren bis zur Reformation gewahrt blieb, wohl aber bei Zivilstreitigkeiten um liegendes Gut wiesen sie früh die kirchlichen Ansprüche zurück<sup>70</sup>.

(Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 29), München 1994, S. 239-273, hier S. 239.

<sup>67</sup> R. STAUBER, *Herzog Georg von Bayern-Landsbut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505* (Münchner Historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte, 15), Kallmünz 1993, S. 353 ff.; DERS., *Staat und Dynastie. Herzog Albrecht IV. und die Einheit des «Hausen Bayern» um 1500*, in «ZBLG», 60, 1997, S. 539-566.

<sup>68</sup> H. GLASER, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 666 ff.; W. STÖRMER, *Konsolidierung*, S. 185.

<sup>69</sup> W. JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesberr (14. und 15. Jahrhundert)*, in P. BERGLAR - O. ENGELS (Hrsg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner zum 80. Geburtstag*, Köln 1986, S. 185-244, hier S. 185.

<sup>70</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 140-150; P. MIKAT, *Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation*,

Während die Verwirklichung des letzten Zieles bistumpolitischer Bestrebungen, das räumlich und kirchenpolitisch territorialisierte Landesbistum, in Böhmen schon im 12. Jahrhundert, in den habsburgischen Erblanden, in der Mark Brandenburg und im Herzogtum Sachsen spätestens um die Mitte des 15. Jahrhunderts erreicht wurde, blieb sie den bayerischen Landesherren bis Ende des 18. Jahrhunderts verwehrt. In diese Richtung weisende Versuche liegen aber schon früh vor. Von den zwei Wegen im Streben nach Landesbistümern, einerseits das Herabdrücken eines bestehenden Hochstifts in die Landsässigkeit, wobei der Bischof in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Territorialherrn gerät, andererseits die Errichtung eines neuen Bischofssitzes auf herzoglichem Territorium, wurde im wittelsbachischen Herrschaftsbereich der Vorreformation schwergewichtig der erstgenannte beschritten<sup>71</sup>. Unter den sechs für das Herzogtum zuständigen Bistümern (Salzburg mit seinem Eigenbistum Chiemsee, Passau, Regensburg, Freising, Augsburg und Eichstätt), wurden Regensburg und Freising Hauptziele der Landesbistumsbestrebungen der bayerischen Wittelsbacher. Beide besaßen zwar nur kleine, ganz von wittelsbachischem Territorium eingeschlossene Hochstifte, aber sie verfügten über umfangreichen Landbesitz im Herzogtum (siehe Tab. 1/1) und erfaßten mit ihren geistlichen Sprengeln zwei Drittel aller bayerischen Pfarreien (siehe Tab. 2). Herzog Ludwig der Reiche, der spätere Gründer der Ingolstädter Universität, benutzte die mit Hilfe Roms erlangte Administration des minderjährigen Pfalzgrafen Ruprecht (1457-1465) dazu, Hochstift und Bistum Regensburg unter seine volle Verfügungsgewalt zu bringen<sup>72</sup>. Einen ähnlichen Versuch, ein Hochstift zu mediatisieren, unternahm Ludwig während des Markgräflerkrieges 1460 gegenüber Eichstätt, als sich dessen Bischof auf die Seite des Markgrafen Albrecht Achilles stellte<sup>73</sup>. Höhepunkt solcher Bestrebungen war der umfassende Plan Albrechts IV. von Bayern-München, Regensburg zum politischen,

in D. GIESEN - D. RUTHE (Hrsg.), *Geschichte, Recht, Religion, Politik. Beiträge von Paul Mikat*, Bd. 2, Paderborn 1984, S. 575-614, hier S. 576-582, 597 f.

<sup>71</sup> G. CHRIST, *Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erblanden*, in «Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde», 116, 1976, S. 137-158, hier S. 138 f.; DERS., *Das konfessionelle Zeitalter*, S. 202-210; H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit*, in DERS., *Reich und Kirche in der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, 28), Freiburg CH 1989, S. 231-263.

<sup>72</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 86-89; K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, Bd. 1: *Mittelalter und frühe Neuzeit*, Regensburg 1989, S. 215 f.

<sup>73</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 138.

geistig-kulturellen und geistlichen Zentrum seines Landesteils auszubauen: Nachdem er die Reichsstadt Regensburg 1486 zur Landstadt herabgedrückt hatte, erbat er von der Kurie nicht nur die Genehmigung zur Gründung einer Universität in dieser Stadt, sondern auch um die Gewährung des Nominations- oder Präsentationsrechts auf den Regensburger Bischofsstuhl. Sein Gesandter beteuerte in Rom, die bayerischen Herzöge wollten nicht dulden, daß in ihrem Fürstentum und ihren Städten Bischöfe eingesetzt werden, «di inen wider oder verächtlich sein möchten»<sup>74</sup>. Albrecht, dessen Hochstiftspolitik auf die Abwehr der reichskirchenpolitischen Ziele seines kaiserlichen Schwiegervaters<sup>75</sup> ausgerichtet und überdies an dessen österreichischen Landeskirchenpolitik (Landesbistümer in Laibach, Wien und Wien-Neustadt) orientiert war, scheiterte an Kaiser und Papst. Nach den Mißerfolgen in Regensburg wandte sich der Herzog mit aller Kraft der Ausstattung seiner Residenzstadt München zur «geistlichen Metropole» zu. Die ersten Kristallisationspunkte für das angestrebte Hof- und Landesbistum in München lassen sich bereits im Jahr 1329<sup>76</sup>, dann besonders in den Jahren 1478-1493 entdecken. Ein bedeutender Schritt zur Verdrängung des Freisinger Bischofs aus der Stadt war Albrecht IV. 1478 durch den Erwerb der Patronatsrechte an den Pfarreien St. Peter und Unsere-Liebfrau auf dem Tauschweg gelungen<sup>77</sup>. Den weiteren Weg beschritt er mit Hilfe päpstlicher Bullen 1492/93. Sie genehmigten – gegen den Widerstand des Ordinarius – die Überführung der in der Freisinger Diözese gelegenen Kollegiatsstifte Ilmmünster und Schliersee nach München, wo am Neubau der Frauenkirche (1468-1494) ein Kollegiatsstift eingerichtet wurde, das ihm die Versorgung seiner gelehrten Räte und Kanzleibeamten mit angemessenen Pfründen erlaubte. Damit war der institutionelle und personelle Grundstock für eine geistliche Zentralverwaltungsbehörde geschaffen, welche 1556 bzw. 1570 Gestalt annehmen sollte. Das Residenzstift fungierte

<sup>74</sup> *Ibidem*, S. 95; A. SCHMID, *Vom Höhepunkt zur Krise*, in P. SCHMID, *Geschichte der Stadt Regensburg*, Bd.1, Regensburg 2000, S. 191-212, hier S. 205 ff.

<sup>75</sup> Vgl. oben, Anm. 62. Zur Situation unter Albrechts IV. kaiserlichem Schwager: H. WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian und die Kirche*, in W. BAUM (Hrsg.), *Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von F. Maass S.J.*, Wien u.a. 1973, S. 143-165; G. CHRIST, *Das konfessionelle Zeitalter*, S. 212-218.

<sup>76</sup> Schon das Privileg P. Nikolaus V. vom 9. Januar 1329 hatte für den Fall der Vakanz des Bischofsstuhls zu Freising verfügt, daß der Dechant zu St. Peter in seinem Dekanatsprengel die Beichtenden von den dem Bischof vorbehaltenen Reservationen absolvieren dürfe, wodurch der Stadtpfarrkirche St. Peter die Funktion einer Ersatzbischofskirche zugewiesen wurde. A. SCHMID, *Bistumspolitik*, S. 77, erkennt darin zu Recht den «Ausgangspunkt des später angestrebten Hof- und Landesbistums».

<sup>77</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 70, 103.

auch in München als eine «Vorstufe und ein einigermaßen brauchbares Surrogat» für das Landesbistum<sup>78</sup>. Auf dem selben Weg – mittels päpstlicher Privilegien unter Übergang des Einspruchs der Ordinarien – wurden im 16. Jahrhundert zwei weitere Kollegiatstifte in Haupt- und Residenzstädte verlegt und damit deren kirchliche Zentralität weiter gefördert: das Stift Pfaffenmünster 1581 nach Straubing, das Stift Moosburg 1599 nach Landshut. Bereits im Laufe des 15. Jahrhundert hatten die Herzöge, teils durch päpstliche Verfügung, teils auf dem Tauschweg, alle Pfarrpatronate in ihren Haupt- und Residenzstädten gewonnen<sup>79</sup>. Verschiedene Umstände, vor allem die Rückendeckung, die Freising an Georg von Bayern-Landshut und seit 1496 langandauernd an den Pfälzer Wittelsbachern gewann, waren dafür verantwortlich, daß der Wunsch nach Erhebung des neugegründeten Kollegiatstifts zum Domstift (unter Eximierung Münchens und seiner näheren Umgebung aus dem Diözesanverband) nach österreichischem Vorbild nicht in Erfüllung ging<sup>80</sup>.

In der Einflußnahme auf die Besetzung der Bischofsstühle mit jüngeren Fürstensöhnen, sei es durch Inanspruchnahme des Provisionsrechts der Kurie oder durch Einwirkung auf die Wahlkörperschaft der Domkapitel, war die dynastische Reichskirchenpolitik in erster Linie der pfälzischen Wittelsbacher seit der Jahrhundertmitte nicht nur in Köln (1463), Straßburg (1440, 1478), Münster (1457) und Magdeburg (1464), sondern auch in Altbayern erfolgreich, nämlich in Regensburg (1457, 1507) und besonders lang in Freising (1496-1552)<sup>81</sup>. Unter den 13 Freisinger Bischöfen in den Jahren 1422-1651 wurden insgesamt fünf Wittelsbacher-Sprossen und drei weitere wittelsbachische Kandidaten gewählt. In Passau gelang

<sup>78</sup> P. MORAW, *Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche*, S. 29.

<sup>79</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 234-239.

<sup>80</sup> *Ibidem*, S. 107 f.; G. CHRIST, *Landeskirchliche Bestrebungen*, S. 142.

<sup>81</sup> In Freising folgten auf Pfalzgraf Ruprecht (1496-1498) dessen Brüder Philipp (1498-1541) und Heinrich (1541-1552), alle Söhne des mit Margarethe von Bayern-Landshut verheirateten Pfalzgrafen Philipp (1475-1508); in Regensburg Ruprecht (1457-1463), Sohn des mit Johanna von Landshut verheirateten Pfalzgrafen Otto I. von Mosbach (1410-1461); dann Pfalzgraf Johann (1507-1538), dessen Brüder gleichzeitig den Freisinger Stuhl innehatten. H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte*, S. 246 f.; DERS., *Das Fürstbistum Regensburg, Bayern und die Wittelsbachische Kirchenpolitik*, in «Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg», 111, 1971, S. 75-93; M. WEITLAUFF, *Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703-1763), Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der bayerischen Reichskirchenpolitik* (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, 4), Kallmünz 1970, S. 1-22 Überblick über die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern, hier S. 4-12; K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, Bd. 1, S. 223 f., S. 316-319.

das im gleichen Zeitraum nur zweimal, in Salzburg einmal; der Metropolit war also dem bayerischen Einfluß weitgehend entzogen<sup>82</sup>.

Bistums- und Hochstiftspolitik gewannen zunehmend unter steuerpolitischen Aspekten an Bedeutung. Die Herzöge begannen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert aufgrund ihrer «hohen Obrigkeit» die Steuer auch von den in bayerischen Landgerichten liegenden Immunitäten der «ausländischen» Hochstifte und Klöster einzufordern<sup>83</sup>. Nach der Zahl der unter bayerischer Landeshoheit liegenden Untertanenfamilien rangierten die Hochstifte Freising (2 171) und Regensburg (1 646), die Regensburger Reichsstifte (1 929) und das Erzstift Salzburg (1 985) weit vor den übrigen, am Rande des Herzogtums liegenden Hochstiften (siehe Tab. 1/1). Auch dieser Aspekt beeinflusste die Zielrichtung der Bistumspolitik und Landesbistumsbestrebungen der bayerischen Wittelsbacher.

### 3. *Landesherrliche Klosterherrschaft in der Vorreformation*

Noch stärker als im Bereich der Hochstifte ist bei den Klöstern von einem vorreformatorischen Kirchenregiment der bayerischen Herzöge zu sprechen<sup>84</sup>. Nachdem Kaiser Ludwig der Bayer die bayerischen Reichsklöster zu Landsassen herabgedrückt hatte, unterstanden fast alle bayerischen Klöster der Vogteigewalt der Herzöge. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts trugen die Grunduntertanen des bayerischen Prälatenstandes, nach dem Stand des Jahres 1760 knapp 32 000 Güter, d.h. 28% aller Landesuntertanen und damit der größte Komplex des geistlichen Besitzes in Bayern (siehe Tab. 1/2), zu den außerordentlichen Steuern bei. Die offenkundige Reformbedürftigkeit vieler Klöster und das Desinteresse mancher Ordinarien begünstigten das Eingreifen des *brachium saeculare*. Die nach dem Vorbild von Pfalzgraf Ruprecht und Herzog Albrecht V. von Österreich nach dem Konstanzer Konzil eingeleitete systematische Klostervisitation in Bayern war von Anfang an – ähnlich wie in Tirol oder Württem-

<sup>82</sup> W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation 1517-1648 – Altbayern*, in W. BRANDMÜLLER (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. 2, S. 1-64, hier S. 4.

<sup>83</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 140-146; P. FRIED, *Zur Geschichte der Steuern in Bayern*, in «ZBLG», 27, 1964, S. 570-599, hier S. 585 f., weist darauf hin, daß 1526/27 die beanspruchte Steuerfreiheit selbst des Erzstifts Salzburg hinfällig wurde. Vgl. unten, Anm. 116.

<sup>84</sup> H. GLASER, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 680 ff.; H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 227.

berg<sup>85</sup> – «fast ausschließlich ein Werk des Landesfürstentums»<sup>86</sup>. Im Verlauf eines Jahrhunderts vorreformatorischer Klostervisitations hatte der Landesherr mit Hilfe zahlreicher konziliarer und kurialer Visitationsprivilegien<sup>87</sup>, aber auch unter Anwendung seiner Schutzvogtei umfassenden Einfluß im Klosterbereich erworben, welcher sich in der Zurückdrängung der bischöflichen Macht und in der Beaufsichtigung der Klostergutsverwaltung äußerte. Im Verlauf von Visitationen wurden Inventaraufnahmen angeordnet und Wirtschaftspläne zur Regelung der Schulden aufgestellt<sup>88</sup>. Neben den fürstlichen Persönlichkeiten prägten auch die territorialen Verhältnisse die Klosterreform: Die Visitationen im bayerischen Herzogtum konzentrieren sich auffallend auf den klosterreichen Münchner Landesteil. In diesem Teilherzogtum, das seit 1450 im Schatten des Nachbarherzogtums der «reichen» Landshuter Herzöge stand, spielten die Klöster mit ihrer Steuer- und Wirtschaftskraft eine größere Rolle.

Im Unterschied zum Adel, der das treibende Element der ständischen Bewegung darstellte, unterstanden die Mitglieder des Prälatenstandes der

<sup>85</sup> D. STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg*, Sigmaringen 1989; J. BÜCKING, *Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565-1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen «Staat» und «Kirche» in der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte, 66), Wiesbaden 1972, S. 20.

<sup>86</sup> H.E. FEINE, *Rechtsgeschichte*, S. 494; D. MERTENS, *Riforma monastica e potere temporale nella Germania sud-occidentale prima della Riforma*, in P. PRODI - P. JOHANEK (Hrsg.), *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 16), Bologna 1983, S. 171-205, hier S. 174 ff., S. 182 f.

<sup>87</sup> Richtete sich die Anordnung P. Martins V. vom 11. April 1426 zur Klostervisitations noch an die Bischöfe von Freising, Regensburg und Augsburg, so benannte die von Albrecht III. erbetene Visitationsbulle des Konzils vom 8. August 1441 den Abt von Tegernsee, den Dekan von Indersdorf und den Propst von Rohr als Visitatoren, ohne die Ordinarien zu erwähnen. Albrecht III. ordnete an, Renitente so lange ins Gefängnis zu werfen, «biß das sy zu solicher Gehorsam und gereformirten Leben bracht weren». Die Herzog Ludwig dem Reichen gewährten päpstlichen Privilegien vom 7. April 1459 und 30. Mai 1465 übertrugen wiederum dem Bischof von Augsburg bzw. Freising den Auftrag, mehrere vom Herzog auszuwählende Visitatoren einzusetzen. Die Herzog Georg unter dem 25. Juni 1479 gewährte Visitationsvollmacht ist an den Bischof von Freising, entsprechende Vollmachten an Albrecht IV. vom 24. Juli 1476, 13. Februar 1479 und 21. Oktober 1483 sind jeweils an den Bischof von Freising und die Äbte von Tegernsee und Ebersberg gerichtet. Den Visitatoren wurde die Vollmacht erteilt, die Männer- und Frauenklöster aller Orden beliebig häufig zu visitieren, Klosteroberer abzusetzen und an ihrer Stelle geeignete einzusetzen. H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 178, 189, 199 f., 205 f., 207 f., 212.

<sup>88</sup> *Ibidem*, S. 153-227; P. MIKAT, *Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt*, S. 606 ff.



Vogtei des Landesherrn und waren daher «zumeist Werkzeuge und willfährige Diener der landesherrlichen Politik»<sup>89</sup>. Bezeichnend dafür ist, daß sich Prälaten bayerischer Klöster 1497 weigerten, ohne Einwilligung Herzog Albrechts IV. das Mandat des zuständigen Ordinarius zur Einsammlung des Gemeinen Pfennigs zu befolgen<sup>90</sup>. Das Ergebnis war nach H. Liermann

«ein sehr weitreichendes Aufsichtsrecht über das klösterliche Leben, das sich auf gewohnheitsrechtlichem Weg zu einem der Staatsgewalt vom finanziellen Standpunkt aus hochwillkommenen Aufsichtsrecht über das Klostervermögen ausdehnte»<sup>91</sup>.

Das wirtschaftlich-finanzielle Potential der Klöster stand dem Landesherrn schon lange zur Verfügung, bevor der geistliche Stand in der Landschaft in den 1560er Jahren endgültig politisch schachmatt gesetzt wurde<sup>92</sup>. Das bedeutete eine Verschiebung der Gewichte innerhalb der Landschaft, deren Handeln weitgehend von der Auseinandersetzung zwischen Fürst und Adel bestimmt wurde<sup>93</sup>.

#### 4. Der landesherrliche Einfluß auf den Niederkirchenbereich

Seit dem beginnenden 14. Jahrhundert begegnet in Bayern die gemeinsame Verwaltung des für Bauzwecke und sonstige Bedürfnisse einer Kirche dienenden Kirchenstiftungsvermögens (Kirchenfabrik) durch den Pfarrer und die von der Gemeinde oder dem Grundherrn aufgestellten Kirchenpfleger, hier meist Kirchen- oder Zechpropste, auch Zechleute genannt. Das Laienelement in dieser kumulativen Stiftungsverwaltung wird seit

<sup>89</sup> K. BOSL, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesauschuß, altständische Gesellschaft. Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert*, München 1974, S. 100.

<sup>90</sup> Schon sein Vater Albrecht III. hatte 1454 den Bischöfen die Eintreibung der Reichstürkensteuer in ihren Bistümern mit der Begründung verboten, die Steuer des bayerischen Klerus sei ein Teil der allgemeinen Steuer des Landes. F. VON KRENNER, *LTH*, Bd. 7, 1803, S. 15 ff.; S. RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. 3, S. 387; H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 45.

<sup>91</sup> H. LIERMANN, *Handbuch des Stiftungsrechts*, Bd. 1: *Geschichte des Stiftungsrechts*, Tübingen 1963, S. 191.

<sup>92</sup> P. FRIED, «Modernstaatliche» Entwicklungstendenzen, S. 334; K.-L. AY, *Der Ingolstädter Landtag von 1563 und der bayerische Frühabsolutismus*, in «ZBLG», 41, 1978, S. 401-416, hier S. 412.

<sup>93</sup> E. SCHUBERT, *Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert*, in «Rheinische Vierteljahrsblätter», 63, 1999, S. 204-263, hier S. 250 f. Die Untersuchung der Stellung des Prälatenstandes in der bayerischen Ständekorporation ist als dringendes Desiderat der bayerischen Ständeforschung zu bezeichnen.

Beginn des 15. Jahrhunderts – wohl eine Begleiterscheinung der konziliaren Bewegung – verstärkt durch das Eingreifen des Landesherrn und seiner Landsassen. Als Markstein vorreformatorischer landesherrlicher Oberaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere des örtlichen Kirchenstiftungsvermögens, gilt im Deutschen Reich das Landgebot Herzog Albrechts IV. von Bayern-München vom Jahre 1488, welches auch im Landesteil Bayern-Landshut übernommen wurde<sup>94</sup>. Dieses Landgebot, welches an der Verwaltung des Stiftungsvermögens neben Pfarrer, Zechpröpsten, Vertretern der Pfarrgemeinde auch den Landrichter beteiligt, ist einzuordnen in die damalige Politik der Expansion, der Zentralisation und Konzentration aller Kräfte (Tirol, Schwaben, Regensburg). Dieses Landgebot, ergänzt durch ein weiteres vom Jahr 1493, teilte den landesherrlichen Beamten im landgerichtsunmittelbaren Bereich, den Hofmarksherrn in ihren Niedergerichtsbezirken, auch den städtischen Magistraten erheblichen Einfluß auf die Verfügung und Kontrolle des Kirchenstiftungsvermögens zu. Um die Tragweite dieser Verfügung zu erkennen, ist mit Freiherrn von Kreittmayr darauf zu verweisen, daß unter der Verwaltung geistlicher Güter (*curatela ecclesiastica*) nicht nur (Pfarr- und Filial-) Kirchengüter, «sondern auch alle milde(n) Stiftungsgüter von Klöstern, Spitälern, Waisen-, Leprosen- und Krankenhäusern, Almosenämtern, Schulen, Ritterorden, Bruderschaften und mehr dergleichen begriffen sind»<sup>95</sup>. Erstere umfaßten – (nach dem Stand von 1760) ca. 12 000, letztere rund 2 000 Güter (siehe Tab. 1/3). Im Unterschied zum Kirchenstiftungsvermögen blieb das der Versorgung der Geistlichen dienende Kirchenpfünde- oder Benefizialvermögen (ca. 3 900 Güter) der staatlichen Kontrolle stärker entzogen.

Unter dem Gesichtspunkt der Kirchenreform wurde die Einflußnahme auf die in der Seelsorge tätigen Geistlichen und deren Benefizien zunehmend von Bedeutung. Eine ungefähre Vorstellung von der Quantität des Kloster- und Weltklerus sowie der kirchlichen Einrichtungen vermittelt die sogenannte «Dachsbergische Volksbeschreibung» von 1771/81<sup>96</sup>: Hier stößt

<sup>94</sup> Text bei F. VON KRENNER, *LTH*, Bd. 8, S. 529 ff.; A. DYROFF, *Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817*, in «Annalen des deutschen Reiches», 38, 1905, S. 641-676, hier S. 647 ff.; H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 257; P. MIKAT, *Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt*, S. 603-605.

<sup>95</sup> W.X.A. KREITTMAYR, *Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem*, Tl. 1, Kap. 7, § 42 Nr. 1c; ebenda wird hingewiesen auf das Konkordat von 1583, Art. 1 und die Land- und Polizeiordnung von 1616, Buch 1, Tl. 9, Art. 16.

<sup>96</sup> Die zwischen 1771 und 1781 entstandene Dachsbergische Volksbeschreibung nennt folgenden Gesamtbestand (davon in Klammern die 1779 mit dem Innviertel an Österreich

man in Ober- und Niederbayern (einschließlich des Innviertels) auf ca. 1 000 Pfarreien, 2 600 Personen des Weltklerus und 3 300 Klosterinsassen.

Eine Möglichkeit der Einflußnahme auf die Person des Geistlichen, aber auch auf die mit seinem Amt verbundenen Güter und Berechtigungen bot die im Falle der Vakanz der Pfründe geübte sogenannte «Possessgebung» bei Pfarreien, d.h. das Recht der Verleihung der mit dem Kirchenamt verbundenen Temporalien (Kirchenpfründe) durch den Landesherrn, seltener den Hofmarksherrn<sup>97</sup>. Es diente den Herzögen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hauptsächlich der Steuerung des Unwesens der Pfründenjäger. Dabei wurde den Landständen manchmal dieses Recht entzogen, wenn es nicht als althergebracht nachweisbar war. Auf diesem Weg konnten früh Mißstände in der Seelsorge begrenzt und der geordnete Vollzug der gottesdienstlichen Handlungen in den Kirchen des Landes sichergestellt werden. Der 1488 kodifizierte Zugriff auf die kirchlichen Stiftungen findet auch in den für das wiedervereinigte Herzogtum erlassenen Landesordnungen von 1516 und 1553 seinen Niederschlag<sup>98</sup>. Eine Verstärkung des landesherrlichen Einflusses wird seit 1516 dadurch bewirkt, daß an die Stelle der 1488 eingeführten «Geordneten der Pfarrgemeinde» nun die «Obrigkeit» neben Pfarrer und Zechleute tritt.

Die Kirchenhoheit im Herzogtum Bayern war am Vorabend der Reformation sicherlich nicht voll ausgebildet; sie fand ihre Grenzen an der Kirche, an den Ständen (darunter Prälaten) und dem Königtum. Trotz

abgetretenen Einrichtungen bzw. Personen). An Kirchengebäuden sind vorhanden: 7 (1) Stiftskirchen, 1 032 (58) Pfarrkirchen, 118 (5) Klosterkirchen, 2 004 (97) Filialkirchen, 588 (18) konsekrierte Kapellen, 123 (5) Klosterhospize und 239 (22) milde Stiftungshäuser. Zum Weltklerus zählen 2 600 Personen: 9 (1) Pröpste, 12 Dekane, 171 Canonici, 947 (49) Pfarrer, 845 (83) Kooperatores und Kapläne, 404 (30) Benefiziaten, 118 (16) Votivisten, 94 «Clerici, Alumni, Studiosi». Die «Religiosen» umfassen 2 591 Personen: 131 (7) Obere, 1 967 (104) Konventualen, 391 (11) Laienbrüder, 102 (10) Novizen. Die «Religiosinnen» zählen 717 Personen: 20 Oberinnen, 466 Konventualinnen, 218 Laienschwestern, 13 Novizinnen. Die Beschreibung nennt ferner 94 Klausner und 1 895 (121) Mesner. Quelle: München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (künftig BHStA), Generalregistratur 302/46, Tafel 42: «Summarische General-Haubt-Tabelle», für die damals drei Rentämter München, Burghausen und Straubing (Landshut war vorübergehend aufgelöst und auf die drei übrigen verteilt); für das abgetretene Innviertel: Generalregistratur 302/49, Haupttafel 12.

<sup>97</sup> H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment*, S. 251-254.

<sup>98</sup> Die *Landesordnung* von 1516 (Tl. 4) enthält Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, des Pfarrvermögens während der Vakanz, über die Possessgebung sowie kirchenpolizeiliche Anordnungen; ähnliche Bestimmungen enthält die *Landesordnung* von 1553. Die *Land- und Polizeiordnung* von 1616 (Buch 1, 3, 5 (Buch 1, Titel 9 und 10) faßt diese Bestimmungen zusammen.

aller Unvollkommenheiten hatten aber auch die gewonnenen Einzelrechte bereits ein Ausmaß erreicht, daß man in Bayern – wie in anderen großen Territorien – von einer Landeskirche sprechen könnte. Folgen wir in dieser Frage D. Stievermann<sup>99</sup>:

«Zwischen einer vorreformatorischen Landeskirche, landeskirchlichen Strukturen, landesherrlichen Rechten in der Kirche oder einem landesherrlichen Kirchenregiment differenzieren zu wollen, heißt doch, sich letztlich müßig über Definitionen zu streiten. Entscheidender ist es, die Gesamtheit der nicht wegzudiskutierenden Erscheinungen im Auge zu behalten. Gerade dabei sprechen dann doch die Tendenzen zu einheitlichen, auf das Land bezogenen Regelungen ihre eigene Sprache».

### III. DAS KIRCHENREGIMENT DER BAYERISCHEN HERZÖGE IM 16. JAHRHUNDERT

#### 1. Die Herzöge Wilhelm IV. (1508-1550) und Ludwig X. (1516-1545)

Nach anfänglichem Streit, der den Landständen 1508-1514 eine erhöhte Mitsprache ermöglichte, regierten die herzoglichen Brüder Wilhelm IV. und Ludwig X. nach dem Primogeniturgesetz ihres Vaters von 1506 ungeteilt das Land. Seit Anbeginn der Reformation traten sie mit einer «eindeutigen, bewußt bezogenen und konsequent festgehaltenen Position» in den religiösen und kirchenpolitischen Fragen des 16. Jahrhunderts auf<sup>100</sup>. Die Tatsache, daß «Erwägungen religiöser Art bestimmend waren», sollte aber für die Herzöge nicht ausschließen, daß sie «die Gelegenheit zur Verschärfung des landesherrlichen Kirchenregiments ungescheut aus-

<sup>99</sup> D. STIEVERMANN, *Landesherrschaft und Klosterwesen*, S. 157.

<sup>100</sup> D. ALBRECHT, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 702-735, hier S. 702 (Zitat); K.-L. AY, *Land und Fürst im alten Bayern*, Regensburg 1988, S. 30 f.; W. BECKER, *Faktoren der bayerischen Politik im konfessionellen Zeitalter (1522-1648)*, in «Ostbairische Grenzmarken», 30, 1988, S. 47-57; R. POHL, *Die «gegenreformatorische» Politik der bayerischen Herzöge 1522-28 unter besonderer Berücksichtigung der Bauern- und Wiedertäuferbewegung*, phil. Dissertation Erlangen - Nürnberg, 1972; G. SCHWAIGER, *Die Religionspolitik der bayerischen Herzöge im 16. Jahrhundert*, in DERS. (Hrsg.), *Das Bistum Freising in der Neuzeit*, München 1989, S. 29-53; W. ZIEGLER - Heinrich LUTZ, *Das konfessionelle Zeitalter*, Tl. 1: *Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V.*, in HBG 2, S. 322-392, hier S. 337 ff.; W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 11 ff.; DERS., *Altbayern von 1550-1651 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern)*, Bd. 3, 2 Tle., München 1992, S. 78; W. ZIEGLER, *Bayern*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650*, Bd. 1: *Der Südosten*, Münster 1989, S. 57-70, hier S. 59 f.; DERS., *Territorium und Reformation*, in «Historisches Jahrbuch», 110, 1990, S. 52-75; DERS., *Altgläubige Territorien im Konfessionalisierungsprozeß*, in A. SCHINDLING - W. ZIEGLER (Hrsg.), *Die Territorien*, Bd. 7: *Bilanz, Forschungsperspektiven, Register*, Münster 1997, S. 67-90.

nützte(n) ...».<sup>101</sup> Durch das Eintreten für die römische Kirche und das Vorgehen gegen die evangelische Bewegung<sup>102</sup> seit dem Jahr 1522 wurde das geeinte Herzogtum, das bereits damals – wie die anderen großen Territorien – mit seiner niederen und hohen Gerichtsbarkeit und seinen Kirchenhoheitsrechten eine «vorabsolutistische Stellung»<sup>103</sup> errungen hatte, für die Kurie ein wichtiger Verbündeter. «Während die Reichskirche noch um den Bestand ihrer mittelalterlichen Rechte gegen die Territorialfürsten kämpfte, stellte sich Rom bereits auf deren Seite zugunsten einer neuen Staatskirche». Das bedeutete, «daß Rom sich damit auch bereits gegen den Verband und die Kompetenz des Reiches wandte, weil es sich von den Territorialfürsten einen besseren Schutz versprach»<sup>104</sup>.

Einen gewaltigen Impuls beim Ausbau der bayerischen Kirchenhoheit vermittelten drei päpstliche Privilegien der Jahre 1522-1524: In Fortsetzung der Tradition vorreformatorischer Klostersvisitation erbat den Herzöge das Klostersvisitationsprivileg vom 31. August 1522<sup>105</sup>. Es gestand ihnen eine aus Äbten und Pröpsten landsässiger Klöster sowie dem Prokanzler der Universität Ingolstadt gebildete Visitationskommission zu. Die Bulle enthielt alle Strafbefugnisse einschließlich der Ab- und Einsetzung von Kloostervorständen und stärkte überdies den Einfluß der Herzöge auf die Besetzung der zahlreichen den Klöstern und Stiften inkorporierten Pfarreien. Eine schwere Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion bedeutete auch die Erlangung der Bulle vom 12. Juni 1523 bzw. des Breves vom 5. Februar 1524, aufgrund welcher die Herzöge durch eine Kommission Strafgerichtsbarkeit über häretische und straffällige Geistliche ausüben

<sup>101</sup> A. KRAUS, *Geschichte Bayerns*, München 1983, S. 202.

<sup>102</sup> Sie erfaßte das Herzogtum in Ansätzen in den 20er Jahren, in größerem Umfang um die Jahrhundertmitte: H. RÖSSLER, *Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising (1520-1571)*, Nürnberg 1966; B. KAFF, *Volksreligion und Landeskirche. Die evangelische Bewegung im bayerischen Teil der Diözese Passau* (Miscellanea Bavarica Monacensia, 69), München 1977; C.-J. ROEPKE, *Die evangelische Bewegung in Bayern im 16. Jahrhundert*, in H. GLASER (Hrsg.), *Wittelsbach und Bayern*, Bd. II/1: *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian*, München 1980, S. 115-124.

<sup>103</sup> W. BECKER, *Reformation und Revolution*, S. 75; ähnlich W. HEINEMEYER, *Die Territorien*, S. 86.

<sup>104</sup> H. ANGERMEIER, *Reichsreform und Reformation* (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge, 5), München 1983, S. 17.

<sup>105</sup> BHStA, *Kurbayern*, Urkunden, 423, gedruckt bei F.A. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptores*, Bd. 2, München 1763, S. 272; K.-L. AY, *Altbayern von 1180 bis 1550*, Nr. 169, S. 279-281.

konnten<sup>106</sup>. Nachdem die bayerische Gerichtspraxis kirchliche Rechtsansprüche bei Zivilstreitigkeiten um liegendes Guts bereits früh eingeschränkt hatte, leiteten diese päpstlichen Zugeständnisse einen Generalangriff auf das *privilegium fori* ein, soweit es in Kriminalsachen anerkannt war. Für diese Kommission hatten die Herzöge sechs Äbte und drei Dechanten bayerischer, dem Prälatenstand angehöriger Klöster bzw. Kollegiatstifte vorgeschlagen. Beide Kommissionen sind bereits als Vorläufer des späteren Geistlichen Rats anzusehen; sie lösten sich aber nach wenigen Jahren wieder auf, so daß die Verwaltung der Kirchenhoheitsrechte wieder ausschließlich beim fürstlichen Rat lag<sup>107</sup>. Eine außerordentliche Stärkung der finanziellen Position der Herzöge hatte die Bulle vom 1. Juni 1523 zur Folge. Sie ermächtigte die Landesherrn zur Besteuerung der Geistlichkeit ihres Landes in Höhe eines Fünftels ihres Jahreseinkommens «ad arma contra perfidos orthodoxae fidei hostes sumenda», worunter gleicherweise Türken und Lutheraner verstanden werden konnten<sup>108</sup>. In der Tatsache, daß die Herzöge in der Zeit des Bauernkriegs<sup>109</sup>, in welcher das Herzogtum eine «Insel der Ruhe» blieb, ihre Truppen wiederholt mit Hilfsgeldern und Zwangsanleihen insbesondere von den landständischen Klöstern ihres Gebiets finanzieren konnten, äußert sich die Weiterentwicklung einer Praxis, die sich schon bei der Hussiten- und Türkenbekämpfung des 15. Jahrhunderts bewährt hatte. Das seit Reformationsbeginn von den Herzögen beanspruchte Recht des päpstlichen Monats, das heißt die Berechtigung zur Besetzung von in

<sup>106</sup> BHStA, *Haus- und Familiensachen*, Urkunden, Fasz. 12; gedruckt bei F. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptores*, Bd. 2, S. 276 ff., sowie G. PFEILSCHIFTER, *Acta reformationis catholicae*, Bd. 1, Regensburg 1959, S. 156, 159 f. Da die Herzöge mit der Einschränkung «in casu negligentia ordinariorum» nicht zufrieden waren, hob eine Breve vom 5. Februar 1524 (München, Geheimes Hausarchiv, *Urkunden*, 1104) diesen Vorbehalt auf. Auf dieser Grundlage wagte man es, auch gegen Geistliche mit der Todesstrafe einzuschreiten. H. RÖSSLER, *Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung*, S. 8.

<sup>107</sup> M. LANZINNER, *Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 61), Göttingen 1980, S. 81-86, hier S. 82.

<sup>108</sup> BHStA, *Kurbayern*, Urkunden, 424, gedruckt bei F.A. OEFELE, *Rerum Boicarum Scriptores*, Bd. 2, S. 278. In einem Breve vom 25. Mai 1526 (BHStA, *Kurbayern*, Urkunden, 438) wurden die Herzöge ausdrücklich ermächtigt, die Gelder zur Bekämpfung der Anhänger Luthers zu verwenden.

<sup>109</sup> H. BUSZELLO - P. BLICKLE - R. ENDRES (Hrsg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn 1984; E. METZGER, *Leonhard von Eck (1480-1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern*, München 1980; R. RIEPERTINGER, *Typologie der Unruhen im Herzogtum Bayern 1525*, in «ZBLG», 51, 1988, S. 329-386; H. RANKL, *Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400-1800* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 17/1+2), München 1999, S. 187.

den ungeraden Monaten vakant gewordenen Kirchenämtern, die sich der Papst vorbehalten hatte, verstärkte die in den großen Privilegien gewährten Einflußmöglichkeiten<sup>110</sup>. Erst 1563 wurde dieses (offenbar jahrzehntelang gewohnheitsrechtlich geübte) Präsentationsrecht anerkannt<sup>111</sup>.

Nach vereinzelter Besteuerung geistlicher Personen und Einrichtungen seit der Ottonischen Handfeste von 1311<sup>112</sup> bot die Türkengefahr der 1520er Jahre zusammen mit der evangelischen Bewegung der staatlichen Obrigkeit Anlaß und Vorwand, den Steuerzugriff auf Kirchengut zu intensivieren und damit den Anspruch auf geistliche Immunität in Steuerfragen zurückzuweisen. Schon 1522, als das erste bayerische Religionsmandat<sup>113</sup> den Beginn eines «kirchenpolitischen Aktionsprogramms»<sup>114</sup> markierte, sah die Steuerinstruktion für Geistliche das Doppelte der normalen Steuerleistung von zwei Prozent des Vermögens vor<sup>115</sup>. Vor allem aber die nach der Schlacht bei Mohacs und nach Aufforderung der Esslinger Reichsversammlung von den bayerischen Landständen beschlossene Türkensteuer von 1526 leitete den einschneidenden Wandel des Steuersystems ein, der mit der Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen auch der Geistlichkeit erhebliche Neubelastungen brachte: Bei der neueingeführten Standsteuer in Höhe von 100 000 fl. leisteten die Prälatenklöster mit 50 000 fl. von

<sup>110</sup> 1523 und 1526 hatten die Herzöge vergeblich versucht, durch Dr. Johannes Eck und den Agenten Bonacorsi die Überlassung des päpstlichen Besetzungsrechts in den Papstmonaten für die niederen Benefizien zu erlangen. 1530 erklärte Wilhelm IV. gegenüber dem Erzbischof von Salzburg, er und sein Bruder hätten dieses Recht «tliche jar her» ohne Einwände der Ordinarien ausgeübt. G. PFEILSCHIFTER, *Acta reformationis catholicae*, Bd. 2, S. 10 Anm. 11.

<sup>111</sup> Das Breve vom 20. Mai 1563 bestätigte die herzoglichen Rechte, soweit sie in Gebrauch seien. Das Konkordat von 1583 nahm nichtkurfürstliche Patronatsbenefizien davon aus. G. PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, *Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkungen 1770-1777* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 52), Paderborn 1929, S. 17.

<sup>112</sup> L. HOFFMANN, *Geschichte der direkten Steuern in Baiern*, Leipzig 1883, S. 7 f.

<sup>113</sup> K.-L. AY, *Altbayern von 1180 bis 1550*, Nr. 168, S. 275-79 (Entwurf Leonhard von Ecks); K. KOPFMANN, *Die Religionsmandate des Herzogtums Bayern in der Reformationszeit 1522-31* (Quellentexte zur bayerischen Geschichte, 1), München 2000, S. 55-59.

<sup>114</sup> W. ZIEGLER - H. LUTZ, *Das konfessionelle Zeitalter*, S. 345.

<sup>115</sup> L. HOFFMANN, *Geschichte der direkten Steuern*, S. 52; G. IMMELER, *Kurfürst Maximilian I. und die Kirche. Aspekte seiner Finanzpolitik während des Dreißigjährigen Krieges*, in «ZBLG», 51, 1988, S. 387-409, hier S. 388 f.; DERS., *Finanzielle Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Bayern zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, in H. KELLENBENZ - P. PRODI (Hrsg.), *Fiskus, Kirche und Staat im konfessionellen Zeitalter* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 7), Berlin 1994, S. 141-163, hier S. 143.

allen drei Ständen den größten Beitrag. Auch die Belastung des nicht landständischen Kirchenguts und -einkommens wurde genau geregelt<sup>116</sup>. In der Steuerhöhe wurde deutlich unterschieden zwischen Geistlichen, die ihren Residenz- und Amtspflichten nachkamen, und solchen, die die Pfründe nur genossen, ohne ihre Lasten zu tragen. Indem Pfründenkumulation und Verleihung von Pfründen an Ausländer steuerlich bestraft wurde, fanden die Anliegen der Kirchenreform Berücksichtigung. Diese Neuerungen und Erweiterungen der Steuerpraxis anlässlich des Türkenhilfsgelds von 1526 wurden in der Folgezeit (1543, 1545, 1547, 1552, 1553) modifiziert und ab 1554 zur Regel bei allen bayerischen Landsteuern<sup>117</sup>. Aufgrund dieser Besteuerungspraxis seit 1526 kann die These<sup>118</sup> nicht überzeugen, daß im «landesherrliche[n] Ausgriff nach dem Kirchengut» erst die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Zäsur setzt.

<sup>116</sup> Während der unter bayerischer Landeshoheit stehende Besitz der Fürstbischöfe rück-sichtsvoll – nur nach Vereinbarung – zu besteuern war, traf es die anderen «Ausländer» härter: Domkapitel, Klöster und Stifte der Bistümer Salzburg, Regensburg, Passau und Freising sollten mit einem Sechstel, diejenigen anderer Bistümer («underm fürstenthumb Bayrn nit gesessen noch wonhafft») mit einem Drittel ihres aus Bayern bezogenen Einkommens besteuert werden; Absenzen, Pensionen und Lokationen, die von Klöstern und Stiften an Ausländer vergeben worden waren, sogar mit zwei Dritteln. Falls sich diese in Rom befanden, sollten ihr Reservat, Absenz und Pension ganz aufgehoben werden. Im Lande wohnhafte Kirchenherren und Meßpriester («Altaristen») zahlten von den Absenzen und Lokationen, die sie aus Pfarreien, Kaplaneien und Meßstiftungen bezogen, die Hälfte; falls sie selbst residierten, nur ein Drittel. Ebenfalls die Hälfte zahlten geistliche und wohltätige Stiftungen sowie Bruderschaften, jedoch nur vom Reinertrag. Geistliche zahlten überdies von ihrem privaten Vermögen und sonstigem Einkommen (Leibgeding, Gülden, Zins) drei von 100 Gulden. Während Pfarrgesellen und dienende Priester ein Sechstel ihrer Besoldung und Fahrnis gaben, waren es bei armen Vikaren und Kirchenverwesern nur drei Prozent vom Ertrag aller Güter. Steuerfrei blieben Spitäler, Sondersiechen- und Platterhäuser, auch die «reichen Almosen». BHStA, *Kurbayern*, Geheimes Landesarchiv, 1270, fol. 42v-45r. Vgl. K. BOSL, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern*, S. 110-112; teilweise abweichende Werte bei L. HOFFMANN, *Geschichte der direkten Steuern*, S. 53; G. IMMLER, *Finanzielle Beziehungen*, S. 143 f.

<sup>117</sup> M. LANZINNER, *Reichssteuern in Bayern im 15. und 16. Jahrhundert*, in J. HELMRATH u.a. (Hrsg.), *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, München 1994, S. 821-843, hier S. 833 f., 837 f.

<sup>118</sup> A. SEIFERT, *Weltlicher Staat und Kirchenreform. Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jahrhundert* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 115), Münster Wf. 1978, S. 114 f., 265 f., hat dabei die Herausbildung des *ad pios usus* verwendeten Geistlichen Kammeretats vor Augen, welcher sich erst in den 1570er Jahren auf jährlich ca. 12 000 fl. belief und aus den Gefällen der «vakanten» Klöster Schamhaupten, Paring, Biburg und Münchsmünster (6 200 fl), dem Zinsertrag der Dezimationen von 1549 und 1551 (2 350 fl) und den Seminarsteuern (3 000 fl) gespeist wurde.



Schon im ersten Quartal des 16. Jahrhunderts lockerten sich zunehmend die Bindungen der Prälaten an die Ständekorporation, die in der Konfessionsfrage gespalten war. Das Ergebnis war die «Aushebelung» des Prälatenstandes, der in der Religionspolitik geschlossen an der Seite der Herzöge stand. Bei der Erhebung der unter Hinweis auf die Türkengefahr in den 1530er Jahren verlangten «Reis- und Hilfsgelder» ignorierten die Herzöge den mit der Landschaft vereinbarten Modus der Steueranlage und -einbringung und behandelten die Prälaten steuerrechtlich als Teil ihres Kammerguts<sup>119</sup>. Noch vor der Mitte des 16. Jahrhunderts gelang den Herzögen die Unterstellung der meisten geistlichen Hofmarken und ihrer Untertanen unter die fürstliche Wehrhoheit, was auch in der Übernahme der landgerichtischen Hauptmannschaftseinteilung (z.B. in Tegernsee, Benediktbeuern, Ebersberg und Rottenbuch) einen deutlichen Ausdruck fand<sup>120</sup>. Als die Etatkommission 1555 über Gegenleistungen für die umfangreichen Steuer- und Aufschlagsbewilligungen an den Adel sowie die Städte und Märkte nachdachte, konnte sie die Klosterprälaten, «die sich selbst zu fürstlichem Kammergut machen», übergehen<sup>121</sup>.

Diese Kommission betrachtete es als ein selbstverständliches Recht des Fürsten, die Leihrechtsvergabe von Kirchen- und Klostergütern genauso wie bei den fürstlichen Kastengütern vorzunehmen. Die Räte sprachen in ihrem Gutachten von 1557 auch die Möglichkeit einer Säkularisation an, hielten dabei aber fest, daß sie des Fürsten «Gemüt viel anderst gesinnt wissen». Es spricht mehr für die Annahme, daß es sich bei diesen Plänen eher um die theoretische Diskussion des fürstlichen Anspruchs auf die alleinige Verfügungsgewalt über die Klöster als um ihre konkrete Ausführung handelte<sup>122</sup>.

Dem bald nach Erlaß des 1. Religionsmandats bekundeten Reformverlangen der Herzöge – nur einige Ordinarien waren um die Reform bemüht, besonders die «pfründebesessenen» Domkapitel sperrten sich gegen Ver-

<sup>119</sup> H. RANKL, *Landvolk und frühmoderner Staat*, S. 274 f.

<sup>120</sup> *Ibidem*, S. 80, 197.

<sup>121</sup> Zitiert nach S. RIEZLER, *Zur Würdigung Herzog Albrechts V. von Bayern und seiner inneren Regierung*, in «Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, III. Cl.», 21, 1898, S. 65-132, hier S. 77.

<sup>122</sup> Dahingehend könnte man das von H.-J. Busley veröffentlichte Antwortschreiben des Herzogs auf das Gutachten seiner Räte interpretieren: H.-J. BUSLEY, *Zur Finanz- und Kirchenpolitik Albrechts V. von Bayern*, in E. ISELOH - K. REGEN (Hrsg.), *Reformata Reformanda. Festgabe für Hubert Jedin*, Bd. 2, Münster 1965, S. 209-235, hier S. 226 Anm. 45.

änderungen<sup>123</sup> – begegneten die Bischöfe mit der Forderung nach vorausgehender Bereinigung ihrer «*Gravamina ecclesiastica contra saeculares*», welche sich hauptsächlich auf die Ausweitung der territorialen Staatskirchenrechte auf Kosten ihrer bisherigen Privilegien und Rechte bezogen. Diese Bedingung setzten sie ein halbes Jahrhundert lang allen von weltlich-staatlicher Seite kommenden Reforminitiativen entgegen<sup>124</sup>. Als sich die Ordinarien von Freising, Regensburg und Passau mit ihren Klagen über das ihre Zuständigkeit verletzende Vorgehen der Herzöge nach Rom wandten, blieben ihre *Gravamina* dort unberücksichtigt<sup>125</sup>. Das Ausbleiben des Einspruchs durch das Papsttum konnte von den Herzögen genutzt werden, ihre überkommenen Rechte gegen den Widerstand des Episkopats zu erweitern, die Ordinarien möglichst weitgehend aus dem Territorium auszuschließen und den Klerus in den Untertanenverband einzuordnen, somit auch auf diesem Gebiet die Staatseinheit voranzutreiben. Eine auf das unentwegte herzogliche Drängen endlich 1541 beschlossene Generalvisitation, welche die seit 1522 ausstehende Besserung der kirchlich-klerikalen Mißstände herbeiführen sollte, scheiterte früh<sup>126</sup>. Die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Bischöfen bewogen die Herzöge zur Zusammenarbeit mit außerbayerischen Kräften: Mit dem Reformpapsttum, dessen Unterstützung die staatlichen Initiativen zum Ziel führen konnten, und dem Jesuitenorden, dessen erste Vertreter 1549 in Bayern eintrafen.

Mit der Primogeniturordnung von 1506 und der damit sanktionierten Unteilbarkeit des Herzogtums begann eine zielstrebige Kirchenpolitik Bayerns, die für nachgeborene Söhne den Zwang zum geistlichen Stand und den Rückgriff auf die Domkanonikate und Bischofsstühle der Reichskirche mit sich brachte<sup>127</sup>. Den Auftakt dazu bildete die geistliche Versorgung Herzog Ernsts (1500-1560), des jüngeren Bruders der gemeinsam regieren-

<sup>123</sup> K. HAUSBERGER, *Die kirchlichen Träger der katholischen Reform in Bayern*, in H. GLASER (Hrsg.), *Um Glauben und Reich*, S. 115-124, hier S. 119 f.; K. REPGEN, *Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515-1650)*, in P. BERGLAR - O. ENGELS (Hrsg.), *Der Bischof in seiner Zeit*, S. 245-314, besonders S. 250-258.

<sup>124</sup> G. PFEILSCHIFTER, *Acta reformationis catholicae*, Bd. 1, S. 1 ff.

<sup>125</sup> *Ibidem*, Bd. 2, Vorbemerkung S. 1-5; Beschwerdeliste dieser Bischöfe gegen die Herzöge vom 21. Januar 1533; *ibidem*, Nr. 3, S. 8-20; K.-L. AY, *Altbayern von 1180 bis 1550*, Nr. 172, S. 281-289.

<sup>126</sup> G. PFEILSCHIFTER, *Acta reformationis catholicae*, Bd. 2, S. 609-611.

<sup>127</sup> E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1996, S. 167-175, 313 f., 320-325; W. ZIEGLER, *Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520-1618*, in «*Römische Quartalschrift*», 87, 1992, S. 252-281.

den Herzöge Wilhelm und Ludwig (letzterer hatte die geistliche Laufbahn quittiert, blieb aber unverheiratet), mit dem Hochstift Passau, wo er 1514 Koadjutor, 1517 Administrator wurde. Um Ernst mit seinen weiterhin erhobenen Erbansprüchen abzuwehren, brachten ihn seine Brüder – gegen Zugeständnisse an Österreich – zusätzlich auf den Stuhl des Erzbistums Salzburg, auf dem er 1554 resignierte, weil er die höheren Weihen nicht fristgerecht empfangen wollte<sup>128</sup>. Der bayerische Einfluß auf Salzburg und Passau sollte in der Folgezeit von Habsburg erfolgreich zurückgedrängt werden.

## 2. Die Herzöge Albrecht V. (1550-1579) und Wilhelm V. (1579-1597)

Eine besonders kraftvolle Ausübung der Staatskirchenhoheit ist unter Herzog Albrecht V. zu beobachten, der sich nach einer Phase der Kompromißbereitschaft zu einer Politik der rigorosen Konfessionalisierung durchrang<sup>129</sup>. Dabei war er stets bestrebt, die Maßnahmen der Kirchenreform mit der Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte zu verbinden. Die reichsrechtliche Sanktionierung des *ius reformandi* auf dem Augsburger Reichstag von 1555<sup>130</sup> bestärkte den Herzog in seiner Auffassung vom Amt des Fürsten, die gekennzeichnet war von der Sorge um die «zeitliche und ewige Wohlfahrt» von Land und Leuten<sup>131</sup>. Die staatlichen Reformbemühungen gingen Hand in Hand mit dem Bestreben, die Reformen als einheitlichen Glaubens- und Lebensvollzug durchzusetzen. Bayern übernahm unter Albrecht V. eine «Vorreiterrolle» unter den katholischen Territorialfürsten seiner Zeit beim Eintritt in die eigentliche Phase der Konfessionalisierung (oder besser: «religionspolitischen Territorialisierung»<sup>132</sup>), die bei den altgläubigen weltlichen Staaten mit großer Bandbreite zwischen 1570 und

<sup>128</sup> H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte*, S. 248-250; H. WEITLAUF, *Kardinal Johann Theodor*, S. 7-9.

<sup>129</sup> W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 32-47.

<sup>130</sup> W. REINHARD, *Reichsreform und Reformation 1495-1555* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 9), Stuttgart 2001, S. 350 ff.; M. LANZINNER, *Konfessionelles Zeitalter 1555-1618* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 10), Stuttgart 2001, S. 47 f.

<sup>131</sup> Vgl. das Rätegutachten von 1557: S. RIEZLER, *Zur Würdigung Herzog Albrechts V.*, S. 116; H.-J. BUSLEY, *Finanz- und Kirchenpolitik*, S. 209-235. K.-L. AY, *Der Ingolstädter Landtag von 1563*, S. 406.

<sup>132</sup> W. WILLOWEIT, *Katholischer Konfessionalismus als politisches und rechtliches Ordnungssystem*, in W. REINHARD - H. SCHILLING (Hrsg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Münster 1995, S. 228-241, hier S. 232.

1620 verlief<sup>133</sup>. Die Geschlossenheit des Konfessionsstaates wurde gegen Ende seiner Regierungszeit erreicht. Wie der Vergleich mit Köln<sup>134</sup> oder Würzburg<sup>135</sup> zeigt, erfolgte dieser Vorgang in den weltlichen Territorien früher als in den geistlichen. Julius Echter fand bei seinem Regierungsantritt 1573 nur erste Ansätze der Konfessionalisierung im Hochstift Würzburg vor und ein «fortgeschrittenes Modell katholischer Religionspolitik» im benachbarten Bayern, welches ihm zur Orientierung diene<sup>136</sup>.

Erst nach der Drohung Herzog Albrechts V., die Visitation gegebenenfalls allein einzuleiten, konnte 1558 eine von den Bischöfen und vom Landesherrn gemeinsam organisierte Generalvisitation aller zum Herzogtum Bayern gehörigen Gebiete der Kirchenprovinz Salzburg und der Bistümer Freising, Regensburg und Passau beginnen<sup>137</sup>. Eine Unterstützung seitens der Kurie ist nicht nachzuweisen; ihr mangelndes Interesse oder die Ablehnung eines kurialen Beauftragten durch den Herzog könnten der Grund dafür gewesen sein<sup>138</sup>. Die Einrichtung des ausschließlich mit weltlichen Räten besetzten «Religions- und geistlichen Lehensrats» (1556-1559) als dritte Zentralbehörde neben dem Hofrat und der Hofkammer war eine Antwort Albrechts V. einerseits auf die starke Ausbreitung des Protestantismus seit Anfang der 50er Jahre, andererseits auf die Beschwerden über die Geistlichkeit, welche auf dem Landtag von 1556 vorgebracht wurden. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, daß die den Landesherrn 1555 gewährte

<sup>133</sup> W. ZIEGLER, *Altgläubige Territorien*, S. 79; H.R. SCHMIDT, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 12), München 1992, S. 31 f.

<sup>134</sup> W. ZIEGLER, *Typen der Konfessionalisierung in katholischen Territorien Deutschlands*, in W. REINHARD - H. SCHILLING (Hrsg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, S. 405-418, hier S. 406 f.

<sup>135</sup> D. WILLOWEIT, *Katholischer Konfessionalismus*, S. 234 ff.; DERS., *Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation*, in P. PRODI (Hrsg.), *Glaube und Eid* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 28), München 1993, S. 113-132, hier S. 120-129.

<sup>136</sup> D. WILLOWEIT, *Katholischer Konfessionalismus*, S. 239.

<sup>137</sup> A. LANDERSDORFER, *Das Bistum Freising in der bayerischen Visitation des Jahres 1560* (Münchner Theologische Studien, Hist. Abt., 26), St. Ottilien 1986; R. BRAUN, *Die bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee in der Visitation des Jahres 1558* (Studien zur Theologie und Geschichte, 6), St. Ottilien 1991. Instruktion und Fragekatalog, Auszüge aus den Schlußrelationen in einzelnen Diözesen bei W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I,3/1, Nr. 33-36, S. 267-286.

<sup>138</sup> B. SCHERBAUM, *Bayern und der Papst. Politik und Kirche im Spiegel der Nuntiaturberichte (1550-1600)*, (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte, 9) St. Ottilien 2002, S. 44.

uneingeschränkte Zuständigkeit für das Bekenntnis ihrer Untertanen die Errichtung einer staatlichen Kirchenbehörde, welche die protestantischen Territorien teilweise schon besaßen, nun reichsrechtlich unproblematisch erscheinen ließ<sup>139</sup>. Zu den Aufgaben der Behörde zählten die Ausübung der herzoglichen Possess- und Präsentationsrechte, die Mitwirkung bei Klostervisitationen, die Durchführung des *examen ducale*, der Überprüfung der Qualifikation angehender Geistlicher<sup>140</sup>. Zu der von fünf Vertretern des Prälatenstandes 1558 beratenen Klostervisitation in geistlichen und weltlichen Dingen legte der «Religionsrat» eine Reihe von Artikeln vor, die sich mit Ausnahme eines einzigen mit der weltlichen Klosterverwaltung befaßten<sup>141</sup>. Die Prälaten stimmten diesen Plänen weitgehend zu, verwahrten sich aber gegen die Errichtung eines Zentralarchivs der Klöster, welches ihre Selbständigkeit zu sehr beschnitten hätte. Während die ständige Kontrolle des Kloster- wie auch des Kirchenstiftungsvermögens dem «Religionsrat» fast ganz entzogen und der Hofkammer belassen war, besaß der spätere «Geistliche Rat» umfassendere Befugnisse<sup>142</sup>. Der Grund für die frühe Auflösung des «Religionsrats» war die Einsicht (teilweise auch Ergebnis der Visitationen von 1558-1560), daß über die Kompetenzen der Behörde hinausreichende Machtmittel und ein direktes staatliches Vorgehen erforderlich waren, um den Protestantismus erfolgreich zu bekämpfen<sup>143</sup>.

Die Jahre 1563/64 sollten zu einem zentralen Datum sowohl für die Konfessionalisierung als auch die landständische Bewegung in Bayern werden<sup>144</sup>.

<sup>139</sup> Zur spezifischen Bedeutung des reichsrechtlich festgeschriebenen Territorialprinzips für das katholische Kirchenwesen D. WILLOWEIT, *Katholischer Konfessionalismus*, S. 228-241, hier S. 231 f.; M. HECKEL, *Die katholische Konfessionalisierung im Spiegel des Reichskirchenrechts*, in W. REINHARD - H. SCHILLING (Hrsg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, S. 184-227, hier S. 191 ff.

<sup>140</sup> G. HEYL, *Der Religions- und Geistliche Lebensrat (1556-1559)*, in «Archiv und Wissenschaft. Schriftenreihe der Archivalischen Zeitschrift», 3, 1960, S. 9-34; H. RÖSSLER, *Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung*, S. 11.

<sup>141</sup> G. HEYL, *Der Religions- und geistliche Lebensrat*, S. 28 f. Beispielsweise wurden im Kloster Andechs im 16. Jahrhundert wiederholt Äbte wegen schlechter Wirtschaftsführung abgesetzt, Neuwahlen verhindert und kurzweg Administratoren eingesetzt. W. STÖRMER, *Die Wittelsbacher*, S. 59.

<sup>142</sup> G. HEYL, *Der Religions- und geistliche Lebensrat*, S. 19; W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 40-43.

<sup>143</sup> M. LANZINNER, *Fürst, Räte und Landstände*, S. 83 f.

<sup>144</sup> K.-L. AY, *Der Ingolstädter Landtag von 1563*, S. 401-416; W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 35 f.

Die Niederwerfung der «Adelsverschörung» nach dem Landtag von Ingolstadt, die Bestrafung der Vertreter des ständischen und protestantischen Widerstandes leiteten die Domestizierung der Ständekorporation ein, was nicht ihre «Entmachtung», wohl aber ihren «Einbau in den Staatsbetrieb», ihre «Einstaatung» vorbereiten sollte<sup>145</sup>. Nach dem Ende der Abschirmung der Adelshintersassen von der Religionspolitik des Fürsten waren nun seiner Herrschaft über die Seelen aller Landesuntertanen keine Grenzen gesetzt und die Grundlagen des konfessionellen Frühabsolutismus in Bayern gelegt. Mit wirtschaftlichen Zwangsmitteln, welche den Entzug der Existenzgrundlagen bedeuteten, folgte auf die Domestizierung der Stände nun die Disziplinierung des Armen Mannes. Daß die vom Herzog geforderte Einflußnahme im Verlauf der Kirchen- und Klostersvisitationen in den zentralen Punkten Wirklichkeit wurde, zeigte das herzogliche Mandat vom 5. September 1565<sup>146</sup>: Es befahl nicht nur den fürstlichen Kastnern, sondern auch den Prälaten und anderen geistlichen Grundherrschaften, ihre «sektischen» Grundholden abzustiftet und erst dann wieder in den Besitz ihrer Güter zu bringen, wenn sie zur katholischen Kirche zurückzukehren bereit waren. Man vergegenwärtige sich die Reichweite dieser Anordnung: Die Untertanen der geistlichen Grundherrschaft (über 50%) zusammen mit den Kastenbauern des Landesherrn (10-12%) und den seiner Niedergerichtsbarkeit ebenfalls unterstehenden Freieignern (8-10%) betrug zusammen über 70% aller eingehöfteten Güter (siehe Tab. 1)<sup>147</sup>. Nach der um 1570 eingedämmten Laienkelchbewegung wurden im Rahmen der anschließend in allen Rentämtern stattfindenden Visitationen jene Untertanen, die den katholischen Kult, die Kommunion *sub una specie*, nicht praktizieren wollten, des Landes verwiesen, ausgenommen die Landsassen, welchen vorübergehend nur der Wohnsitz in Städten und Märkten verboten wurde<sup>148</sup>. Die Praxis des Abstiftens der zum Protestantismus neigenden Untertanen oder zumindest die Androhung dieser Maßnahme

<sup>145</sup> M. RAUH, *Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 14), München 1988, S. 148, 162 ff.

<sup>146</sup> BHStA, *Klosterliteralien*, Beyharting, 43, fol. 237 f. und 251-253; nach H. RÖSSLER, *Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung*, S. 12 Anm. 27.

<sup>147</sup> Die Werte des 18. Jahrhunderts wurden hier nach den Gegebenheiten des 16. Jahrhunderts etwas modifiziert. Auf die pauschale Zahl von «70% des Bauernstandes» wies zuerst H. RÖSSLER, *Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung*, S. 12, hin; danach K. BOSL, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern*, S. 152, sowie H. RANKL, *Landvolk und frühmoderner Staat*, S. 346 f.

<sup>148</sup> B. KAFF, *Volksreligion und Landeskirche*, S. 374.

scheint auch unter Albrechts Nachfolgern, besonders unter Maximilian, in Geltung geblieben zu sein<sup>149</sup>.

Nachdem – entsprechend dem Religionsrecht des Reiches – das Tridentinum nicht vom Reich, sondern von einer «extrakonstitutionellen Versammlung der katholischen Reichsstände» 1566<sup>150</sup> rezipiert worden war, steigerten sich die Aktivitäten der bayerischen Regierung erheblich. 1569/70 folgte eine Reihe grundlegender Mandate, welche die Pflichten eines Untertanen umrissen und der Aufsicht und Kontrolle der weltlichen Amtleute unterstellten: Ein Religionsmandat<sup>151</sup>, welches erneut den Besuch nichtkatholischer Predigten<sup>152</sup> in benachbarten Herrschaften sowie ärgerliches Reden über die katholische Religion verbot und unter Strafe stellte, ferner das Studium nur an bestimmten Universitäten und Jesuitenkollegien erlaubte. Es folgten eine umfangreiche Schulordnung<sup>153</sup> und ein Zensurmandat<sup>154</sup>. Hinzu kam 1569 die Publikation des Römischen Index von 1564 und die Verpflichtung aller Beamten auf das Tridentinum, wie sie 1568 gegenüber den Mitgliedern der Ingolstädter Universität erfolgt war<sup>155</sup>. Nach den Erfolgen Albrechts konnte Wilhelm V., unter dem sich die konfessionalistische Durchdringung von Staat und Gesellschaft intensivierte, Dissidenten den Weg in den fürstlichen Dienst endgültig abschneiden: Die Verordnung des Jahres 1591<sup>156</sup>

<sup>149</sup> G. HEYL, *Der Geistliche Rat unter Kurfürst Maximilian I. 1598-1651 mit einem Ausblick auf die Zeit bis 1745*, phil. Dissertation München, 1956, S. 170 f., Geistliches Rats-Protokoll vom 12. Juni 1615.

<sup>150</sup> K. REPGEN, *Reich und Konzil (1521-1566)*, in P. PRODI - W. REINHARD (Hrsg.), *Das Konzil von Trient und die Moderne* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 16), Berlin 2001, S. 43-77, hier S. 76.

<sup>151</sup> W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I.3/1, Nr. 71 S. 380-383, 30. November 1569.

<sup>152</sup> Ein solches Verbot schon im Religionsmandat vom 29. Oktober 1563: *ibidem*, I.3/1, Nr. 56, S. 341-344.

<sup>153</sup> *ibidem*, I.3/1, Nr. 72, S. 383-391, 30. September 1569.

<sup>154</sup> A. KNÖPFLER, *Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V.*, München 1891, S. 174-177; ergänzend zum Zensurmandat von 1566 bei W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I.3/1, Nr. 61, S. 353-356; W. WÜST, *Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne. Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich* (Schriften der philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg. Historisch-sozialwissenschaftliche Reihe, 57), München 1998, S. 24 f., 29.

<sup>155</sup> Nach W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 42; P. PRODI, *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents* (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, 11), Berlin 1997, S. 268-285.

<sup>156</sup> W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I.3/1, Nr. 117, S. 587, 14. Dezember 1591.

verpflichtete nun auch alle bürgerlichen Obrigkeiten, keinen Schulmeister, Beamten oder Dienstmann mehr ohne Eid auf die Glaubensgrundsätze des Tridentinums (*Professio Fidei Tridentinae*) einzustellen. Wilhelm gelang es überdies, den evangelischen Adel aus der Landschaftsverordnung der 16 Kommissare, wenn auch nicht vollständig aus den übrigen Landschaftsämtern zu verdrängen<sup>157</sup>.

Mit der Neugründung des «Religionsrats», jetzt mit der Bezeichnung «Geistlicher Rat»<sup>158</sup>, wurde 1570 eine Zentralverwaltungsstelle geschaffen, zu deren erweitertem Aufgabenbereich neben der Aufsicht über das Schulwesen, Überwachung der kirchlichen und klösterlichen Vermögensverwaltung auch die Durchsetzung der in den 60er Jahren erlassenen Religionsmandate zählte. Die staatliche Jurisdiktion über den Klerus übte nicht in erster Linie der «Geistliche Rat», sondern der Hofrat aus. Die Kontrolle der Klöster teilten sich, je nach geistlichen und weltlichen Belangen, der «Geistliche Rat» und die Hofkammer. Die Zunahme der Zahl geistlicher Mitglieder seit 1573 führte unter Wilhelm V. zu einem ausgewogenen Verhältnis des geistlichen und weltlichen Standes im Geistlichen Rat<sup>159</sup>. In der Überwachung der Durchführung der neuen Mandate erwachsen damals den Rentmeistern neue Aufgabenbereiche. Die Rentmeisterinstruktion von 1574 übertrug ihnen auch die Überwachung der Verhältnisse in den Hofmarken sowie teilweise schon die Ahndung jener Viztumshändel, welche dann in der Instruktion Maximilians von 1629 systematisch zusammengefaßt sind: Ehebruchdelikte, Gotteslästerung<sup>160</sup>, Fleischessen an Feiertagen, Zauberei, Verstöße gegen das Gebot der Feiertagsheiligung<sup>161</sup>. Zur Unterstützung der Rentmeister führte Maximilian ein System von Kundschaftern (*coricaei*) ein,

<sup>157</sup> M. LANZINNER, *Fürst, Räte und Landstände*, S. 161-166.

<sup>158</sup> G. HEYL, *Der Geistliche Rat, passim*; Instruktionen des Geistlichen Rats vom 5. Januar 1570 und 5. Oktober 1574, gedruckt zuletzt bei W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I,3/2, Nr. 73, S. 391-395; M. LANZINNER, *Fürst, Räte und Landstände*, S. 83-86; V. PRESS, *Die wittelsbachischen Territorien: Die Pfälzischen Lande und Bayern*, in K.G.A. JESERICH u.a. (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd.1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983, S. 586-588.

<sup>159</sup> M. LANZINNER, *Fürst, Räte und Landstände*, S. 85 f.

<sup>160</sup> S. LEUTENBAUER, *Das Delikt der Gotteslästerung in der bayerischen Gesetzgebung* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 14), Köln - Wien 1984.

<sup>161</sup> Instruktion von 4. Oktober 1574: Landshut, Staatsarchiv, *Zivilakten*, Faszikel 601, Nr. 69; Instruktion vom 22. April 1613, gedruckt bei W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I,3/2, Nr. 179, S. 781-811. Vgl. H. RANKL, *Der bayerische Rentmeister in der frühen Neuzeit. Generalkontrollleur der Finanzen und Justiz, Mittler zwischen Fürst und Bevölkerung, Promotor der «bayerischen Libertät»*, in «ZBLG», 60, 1997, S. 617-648, hier S. 628 ff.



welche in Wirtshäusern und auf Schießplätzen, bei Hochzeiten, Tanz- und Festveranstaltungen Gotteslästern, Fluchen und Schwören ausspäten.

Verschiedene Möglichkeiten nutzte der Landesherr, um zur Reform des Weltklerus beizutragen: Das Recht der Präsentation und Possessgebung, die Förderung des Priesternachwuchses, die Sicherstellung eines ausreichenden Pfründeeinkommens sowie die kirchliche Polizei. Aufgrund seiner Patronatsrechte und des Rechts des päpstlichen Monats verfügte er über eine Vielzahl von einfachen und Seelsorge-Benefizien sowie über die Chorherrnpfründen der meisten Kollegiatsstifte seines Landes. Darüber hinaus gelang eine Ausdehnung des landesherrlichen Präsentationsrechts, indem der «Religionsrat» gegenüber Landständen ein landesherrliches Devolutionsrecht in Anspruch nahm und Geistliche überredete, die geplante Resignation ihres Kirchenamtes zugunsten des Landesherrn zu vollziehen. Das verschaffte dem «Religionsrat» «eine breite Methodenskala, die ihm die Verfügung über die Kirchenpfründen des Herzogtums weitgehend in die Hand spielte»<sup>162</sup>. Für Albrechts Einfluß auf das Kirchenstiftungsvermögen<sup>163</sup> ist kennzeichnend die an den Pfleger von Ried 1571 erlassene Anordnung<sup>164</sup>,

<sup>162</sup> A. SEIFERT, *Weltlicher Staat und Kirchenreform*, S. 59 f. (Zitat); G. HEYL, *Der Religions- und geistliche Lebensrat*, S. 20.

<sup>163</sup> Die Visitation von 1558 führte in Bayern zur Erfassung aller Pfründen; 1560 stand im München ein Verzeichnis der vakierenden Benefizien mit genauen Angaben über Rechts- und Einkommensverhältnisse zur Verfügung. Ein Gutachten des Jahres 1570 nennt als zu erwartendes Ergebnis eines Zehnts von den «Bargeldvorräten der 1600 Kirchen des Herzogtums» 4 000-5 000 fl. A. SEIFERT, *Weltlicher Staat und Kirchenreform*, S. 60, 127. Genauere Vorstellungen gewinnen wir erst in der Zeit Maximilians I.: Sein Mandat vom 29. Oktober 1619 (Kurbayern Mandatensammlung; gedruckt bei W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I,3/2, S. 872 f.) verlangt von den Hofmarksherrn, daß sie in acht Punkten über folgende Gegenstände an die Landgerichte berichten: 1-2: Die Zahl der Pfarrkirchen in den Hofmarken; ob deren Rechnungsaufnahme a. dem Hofmarksherrn, b. anderen Berechtigten zusteht; 3: Die Zahl der Filial- und anderen Kirchen; 4-6: Die verzinnten Kapitalien der Pfarr- und anderen Kirchen; das beständige Jahreseinkommen und die durchschnittlichen Ausgaben der Kirchen; 7-8: Das Einkommen der Hofmarkspfarrrer, die Zahl der davon zu unterhaltenden Gesellpriester, sowie das Einkommen von Benefiziaten und Gesellpriestern, die nicht von einem Pfarreinkommen leben. Das Ergebnis dieses statistischen Unternehmens im ganzen Land (Landgerichte und Hofmarken) in den Punkten 1 sowie 3-6 (oder vielleicht auch nur die normale Jahresabrechnung von 1622) stellt dar der von L. WESTENRIEDER (Hrsg.), *Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik*, Bd. 6, 1800, S. 371-374, veröffentlichte «*Extract auß den Kirchen Rechnungen der vier Rentämter, de ao. 1622, was jedenorts von solchem Jar sambt dem anligendem Gelt pr(o) Ressto bestanden (= zusammen 1 201 997 fl.), Item das anligenndt Gelt sonderbar (= 1 059 325 fl.) und dann das jerlich bestendig Einkommen (= zusammen 91 843 fl) treffen thuet*» (in Klammern die Gesamtsummen auf Landesebene, eingefügt durch den Verfasser d.A.). Diese drei Werte werden für jedes Landgericht, ebenso wie die Zahl der über Einkommen verfügenden Pfarr-

die Zechgelder seines Gerichts für den Kauf von Gütern zu verwenden, welche allem Anschein nach von auswandernden protestantischen Untertanen stammten. Damit wollte er verhindern, daß der Landesherrschaft durch adelige Käufer Verluste an Niedergerichtsrechten zugefügt wurden.

Die tiefen Eingriffe der landesherrlichen Außenbehörden in die Verwaltungsangelegenheiten des Prälatenstandes während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellten in der Praxis die einschichtigen Klosteruntertanen den übrigen landgerichtischen Untertanen gleich: Die Landgerichtsbehörden stellten ihnen ohne Wissen ihrer Grundherrn Urkunden über Grund und Boden aus, womit sie gegen die Bestimmungen der Land- und Polizeiordnungen, auch des Konkordats von 1583 verstießen. Sie waren selbst auf das schriftliche Ersuchen der Prälaten hin nicht bereit, deren in Landgerichten sitzende Grunduntertanen, welchen wegen Verweigerung der Abgaben, Herrenforderungen und Gutsberichte Gefängnis drohte, auszuliefern, und ließen es auf langwierige Prozesse ankommen. So mußte Herzog Wilhelm V. nach den erneuten Klagen der Prälaten auf dem Landshuter Landtag von 1593/94 seine Beamten auffordern, bei Abstiftungen von (ganz überwiegend freistiftischen) Klosteruntertanen, die «erheblicher und rechtmessiger Ursachen willen» erfolgten, Unterstützung bei der Räumung der Güter zu leisten. Sie sollten gegen die Giltcharwerksleistung der Klosteruntertanen nicht einschreiten, solange diese die fürstliche Gerichtsscharwerk, «die der anderen jederzeit vorgehen solle», nicht beeinträchtigte. In jedem Falle – wurde wiederholt betont – solle aber den Klosteruntertanen der Beschwerdeweg an die Rentamtsregierungen offenstehen. Wie die Gravamina der Prälaten auf den Landtagen von 1605 und 1612 belegen, war dem Mandat vom 1594 wenig Erfolg beschieden<sup>165</sup>.

Die bayerischen Wittelsbacher waren zu Beginn des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts zu den entschiedensten Vertretern der Gegenreformation und katholischen Reform im Reich geworden; ihre Residenzstadt München hatte das Ansehen eines deutschen Rom<sup>166</sup> erlangt. Da Herzog Albrecht

und Filialkirchen (München 328, Landshut 484, Burghausen 216, Straubing 172, zusammen in den vier Rentämtern 1 200) angegeben. Sie verdeutlichen die regionale Verteilung des jährlichen Einkommens sowie des bar vorhandenen bzw. verliehenen Geldvermögens der Kirchenstiftungen in Altbayern.

<sup>164</sup> H. RANKL, *Landvolk und frühmoderner Staat*, S. 348.

<sup>165</sup> *Ibidem*, S. 377 ff.

<sup>166</sup> H. SMOLINSKY, *Die Kirchen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Kräfte und Mächte im Ringen um Glauben und Leben*, in R. BAUMSTARK (Hrsg.), *Rom in Bayern. Kunst und Spiritualität der ersten Jesuiten*, München 1997, S. 19-29.

V. im Existenzkampf der *Germania Sacra* unentbehrlich geworden war, ermöglichte ihm die Kurie auch große kirchenpolitische Aktionen außerhalb des Herzogtums, bei welchen «Religionseifer und Hausinteresse» so innig verflochten waren, daß es «trotz der unbezweifelten Katholizität des Hauses» schwer fällt auszumachen, welcher der beiden Komponenten «die gewichtigere Bedeutung zukam»<sup>167</sup>. Bistumskumulationen und in engem Zusammenhang damit Koadjutorien sollten besonders im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die charakteristischen Züge der Expansions- und Reichskirchenpolitik der bayerischen Wittelsbacher sein<sup>168</sup>. Obwohl durch die Vorschriften des Konzils von Trient so gut wie ausgeschlossen, wurden sie von den Päpsten wegen der für die katholische Sache verbundenen Vorteile gestattet. Sie stellten seit der Jahrhundertmitte «einen katholischen Gegenzug dar zu der von den neugläubigen Fürsten durch halbe oder ganze Säkularisationen erreichten Gebiets- und Machterweiterung»<sup>169</sup>. Als sich Albrecht V. im Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit für die römische Kirche anschickte, seinen jüngsten Sohn Ernst (1554-1612) in die geistliche Laufbahn zu bringen, kam sein Einfluß nach dem Erwerb von Kanonikaten in Würzburg und Salzburg (1565), Köln (1566) und Trier (1567) in Freising – nach vorausgegangenen Mißerfolgen in Salzburg – zum Durchbruch: die erzwungene Resignation des Freisinger Bischofs (1566) machte den Weg frei zur Erlangung der Administration des Hochstifts für den elfjährigen Herzog, der damit in eine lange von den Pfälzer Verwandten innegehabte Position nachrückte<sup>170</sup>. Die von Albrecht und seinem Nachfolger Wilhelm V. (1579-1597) in der Folgezeit vorangetriebene Häufung von Pfründen auf Ernst (nach Freising die Hochstifte Hildesheim 1573, Lüttich 1581, Münster 1585 sowie die Fürstabtei Stablo-Malmedy 1581) – stets gedeckt durch den Verzicht der Kurie auf die Anwendung der tridentinischen Dekrete – erreichte in seiner Wahl zum

<sup>167</sup> M. WEITLAUFF, *Kardinal Johann Theodor*, S. 7.

<sup>168</sup> G. VON LOJEWSKI, *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Bonner Historische Forschungen, 21), Bonn 1962, S. 22-30; M. WEITLAUFF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes*, in H. GLASER (Hrsg.), *Bayern und Wittelsbach*, II/1, S. 48-76; D. HEIL, *Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Herzog Albrechts V. (1550-1579)*, (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 61) Göttingen 1998; B. SCHERBAUM, *Bayern und der Papst*, S. 79-88, 110-121, kann durch die Auswertung der Nuntiaturreporte wichtige Aufschlüsse über die Bistumspolitik Albrechts V. und Wilhelms V. gewinnen.

<sup>169</sup> H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte*, S. 236.

<sup>170</sup> G. VON LOJEWSKI, *Bayerns Weg nach Köln*, S. 22-30; H. RAAB, *Die oberdeutschen Hochstifte*, S. 255 f.

Kurfürsten-Erzbischof von Köln ihren Höhepunkt. Diese rheinische Bistumspolitik verschaffte Bayern Machtzuwachs und Ansehen in der europäischen Politik und legte den Grund für eine 180 Jahre währende geistliche Sekundogenitur der bayerischen Wittelsbacher in Nordwestdeutschland, die in der Postulierung des erst dreijährigen Philipp Wilhelm, des dritten Sohns des Erbprinzen Wilhelm, durch das Domkapitel von Regensburg 1579 keinen vergleichbaren Erfolg in den altbayerischen Hochstiften fand<sup>171</sup>. Die geistlichen Sekundogenituren in Regensburg und in Freising wogen zu einem gewissen Teil die Mißerfolge bei den Landesbistums-Projekten auf, welche bei den Verhandlungen über ein Konkordat 1579 aufgegriffen wurden und im 17. und 18. Jahrhundert in der Diskussion bleiben sollten. Einer der Pläne von 1579 sah ein Stadtbistum München mit der Kollegiatskirche Unsere-Liebe-Frau als Kathedrale, ein anderer die Umwandlung des Salzburger Eigenbistums Chiemsee zu einem bayerischen Landesbistum vor. In beiden Modellen war die Nominierung des neuen Bischofs durch den Landesherrn vorgesehen. 1579 sollte der Landesbischof die Funktionen eines ständigen Nuntius für Bayern, exemten Ordinarius, Haupts des herzoglichen Geistlichen Rates, «Generalvisitators und Inspektors des gesamten Kirchenwesens im Land» ausüben<sup>172</sup>. Daß den Plänen trotz der großen Verdienste Bayerns um den Katholizismus kein Erfolg beschieden war, lag an der Reichsgewalt und an einem «gewissen(n) Mißtrauen der Kurie als Reaktion auf das allzu hochgeschraubte landeskirchliche Konzept der Wittelsbacher»<sup>173</sup>.

Unter Albrecht waren Vorstellungen des Nuntius Felician Ninguarda, die Beschwerden der Bischöfe abzustellen, noch brüsk zurückgewiesen worden. Nach dreijährigen Vorverhandlungen kam es unter Wilhelm schließlich zu einer vertraglichen Abmachung, nachdem Ninguarda verschiedentlich vom kanonischen Recht zugunsten Bayerns abgewichen war<sup>174</sup>.

<sup>171</sup> K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, Bd. 1, S. 324-329.

<sup>172</sup> J. OSWALD, *Die baierischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert*, in «Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung», 33, 1944, S. 224-264, hier S. 235; G. CHRIST, *Landeskirchliche Bestrebungen*, S. 142 f.; H. RAAB, *Die altbayerischen Hochstifte Freising, Regensburg, Passau in der Zeit vom Tridentinum bis zur Säkularisation*, in M. SPINDLER (Hrsg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 3/2, 1971, S. 1389-1422, hier S. 1395; W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I.3/1, Nr. 101, S. 495-499, Denkschrift Hz.Wilhelms vom 12. September 1583.

<sup>173</sup> G. CHRIST, *Landeskirchliche Bestrebungen*, Zitat S. 144; J. OSWALD, *Landesbistümer*, S. 290.

<sup>174</sup> O. SCHELLHASS, *Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560-1583*, Bd. 2 (Bibliothek des Preußischen Historischen

Das von Wilhelm mit den Bischöfen von Salzburg, Chiemsee, Freising, Passau geschlossene «Konkordat» von 1583<sup>175</sup> bedeutete einerseits eine Abmilderung des straffen bayerischen Staatskirchentums, andererseits eine Anerkennung von Kirchenhoheitsrechten durch die Bischöfe, die bisher auf einseitiger Praxis oder Gesetzgebung beruhten. Die benefizialrechtlichen Bestimmungen enthielten die Anerkennung des landesherrlichen Präsentationsrechts in den päpstlichen Monaten sowie des Rechts der Possessgebung als Form landesherrlicher Zustimmung zur Verleihung der Temporalien, beseitigte aber das bisher erforderliche Examen ducale. An Prälatenwahlen, deren Termin von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gemeinsam bestimmt wurde, beteiligte sich eine kurfürstliche Wahlkommission. Das freie bischöfliche Visitationsrecht wurde prinzipiell anerkannt; eine vorausgehende Anmeldung bei der bayerischen Regierung war aber in allen Fällen erforderlich. Die Beiordnung kurfürstlicher Visitationskommissare wurde verlangt zu Generalvisitationen über Klerus und Laien, zu Generalvisitationen über den Klerus, die über religiöse Angelegenheiten hinausgingen, und schließlich zu General- und Partikularvisitationen, die allein die Temporalien betrafen<sup>176</sup>. Die vor 1583 ausgeübte staatliche Verwaltung des Kirchenstiftungs- und Pfründe Vermögens fand in ihrem vollen Umfang Anerkennung. Die staatliche Besteuerung des bayerischen Klerus wurde hinsichtlich der «Ordinaristeuern», geistlichen Kollektionen und Landesdefensionssteuern begrenzt. Unklar war die Regelung des bischöflichen Besteuerungsrechts; praktisch waren bischöfliche Steuern von der landesherrlichen Einwilligung abhängig. Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit in Strafsachen blieb – außer im Fall der Negligenz – bei den geistlichen Gerichten, jene über Zivilsachen (in Zulässigkeit und Umfang weitgehend ungeregelt) überwiegend bei der weltlichen Obrigkeit. Obwohl nicht alle geistlichen Gravamina abgestellt wurden und der Herzog sich

Institut in Rom, 18), Rom 1939, S. 63-73; D. ALBRECHT, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 705 Anm. 12; B. SCHERBAUM, *Bayern und der Papst*, S. 101 f.

<sup>175</sup> Konkordatstext bei F. WIMMER, *Bibliographie des bayerischen Konkordats von 1583*, in «Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München-Freising», 5, 1853, S. 93-208, hier S. 181-208 (mit Übersetzungen von 1592 und 1617); ferner W. ZIEGLER, *Altbayern von 1550-1651*, I.3/1, Nr. 100, S. 490-495 (Latein); Übersicht über die Einzelbestimmungen und Ergänzungsrezesse bei G. PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, *Der Salzburger Kongreß*, S. 17-61; auch H.E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 580 f., und W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 57 ff.; über die Konkordatspraxis: G. HEYL, *Der Geistliche Rat, passim*.

<sup>176</sup> Zu den Eingriffen katholischer Herrscher und Staaten Europas in bischöfliche Visitationen: C. NUBOLA, *Visitationen zwischen Kirchen und Staaten im 16. und 17. Jahrhundert*, in P. PRODI - W. REINHARD (Hrsg.), *Das Konzil von Trient*, S. 299-323, hier S. 309-319.

eine Vorbehaltsklausel bestätigen ließ, welche die Außerkraftsetzung des Konkordats im Interesse der Förderung des Katholizismus und der Disziplin des Klerus erlaubte, bildete das Vertragswerk – im 17. Jahrhundert durch «Rezesse» ergänzt und auf die übrigen Bistümer ausgeweitet – bis ins beginnende 19. Jahrhundert die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem bayerischen Staat und den neuen tridentinisch geprägten Bischofsgenerationen. Die im Rahmen der Konkordatsverhandlungen unternommenen Versuche, ein Landesbistum zu erlangen, blieben ergebnislos; wohl aus Verärgerung darüber erfolgte die Veröffentlichung des Konkordats erst 1592<sup>177</sup>.

Insgesamt wird das Konkordat als ein «Kompromiß mit leichten Vorteilen für den Staat» gesehen<sup>178</sup>, was auch für die spätere Praxis zu gelten scheint. Nun kommt J. Bücking<sup>179</sup> beim Vergleich des bayerischen Konkordatstextes von 1583 mit (nur) einer Zusammenstellung kirchenhoheitlicher Ansprüche, die eine weltlich-bayerische Kommission 1582 verfaßt hatte, zu dem Ergebnis, daß die bayerischen Bischöfe «im Konkordat gegenüber der Praxis bedeutende Fortschritte verbuchen konnten ...». Das sei ebenso der Fall in den Konkordaten des Hauses Habsburg-Österreich mit Brixen, Basel, Konstanz und Trient zwischen 1605 und 1662. Seinem Zweifel an der Auffassung vom «wachsenden Staatskirchentum» bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts steht freilich für Bayern die Aussage D. Albrechts, des hervorragenden Kenners des maximilianeischen Zeitalters, entgegen, daß die staatskirchenrechtliche Praxis besonders unter Kurfürst Maximilian I. über die im Konkordat «rechtlich fixierte und dem Staat ohnehin günstige Basis noch hinaus» ging<sup>180</sup>. Weitere Forschungen zum Konkordat von 1583 sind als dringendes Desiderat anzusehen<sup>181</sup>.

<sup>177</sup> F. WIMMER, *Bibliographie des bayerischen Konkordats*, S. 107 f.

<sup>178</sup> D. ALBRECHT, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 705; W. ZIEGLER, *Reformation und Gegenreformation*, S. 39, 57 ff.

<sup>179</sup> J. BÜCKING, *Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol*, S. 235-240, hier S. 237; die Quelle des Jahres 1582 bei E. FRIEDBERG, *Die Grenzen zwischen Staat und Kirche*, Bd. 3, Tübingen 1872, S. 827-836.

<sup>180</sup> D. ALBRECHT, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 706 f.; DERS., *Maximilian I. von Bayern 1573-1651*, München 1998, S. 312 f., 315 f.

<sup>181</sup> Die Bemerkung von G. PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, *Der Salzburger Kongreß*, S. 5, über die Entstehungsgeschichte des Konkordats sei man nur «äußerst mangelhaft unterrichtet», gilt weitgehend heute noch. Über das Konkordat ist die Dissertation des Münchner Kirchenhistorikers Klaus Unterburger in Arbeit.

Schon durch den Ausbau des vorreformatorischen Kirchenregiments, der in engem Zusammenhang mit der Kirchenreform erfolgte, machte der werdende «moderne» Staat in Bayern einen großen Sprung nach vorne. In der Ausnahmesituation des 16. Jahrhunderts sollte dann die Landeskirchenherrschaft der Herzöge das «eigentliche Gegengewicht» gegen die in der Konfessionsfrage um die Jahrhundertmitte erstarkenden Stände werden. Die Zerschlagung der protestantisch orientierten Adelspartei 1563/64, die damit im Zusammenhang stehende Schwächung der Ständekorporation und Lösung der Finanzprobleme beschleunigten in den Folgejahren sprunghaft den Ausbau des Konfessionsstaates. Kirchenhoheit wurde nach Karl Bosl zu einem «Herzstück der Landeshoheit und landesherrlichen Obrigkeit» und machte «sehr früh die Bahn für den Absolutismus in Bayern» frei<sup>182</sup>.

Die Gesamtentwicklung sei mit Dieter Albrecht<sup>183</sup> zusammengefaßt:

«Die Epoche der Reformation und Gegenreformation bedeutete daher – bei allen kurialen Zugeständnissen – staatskirchenrechtlich für Bayern nicht eigentlich eine Zäsur, als vielmehr die Fortsetzung, Steigerung und Intensivierung bereits bestehender Verhältnisse ... Die bayerische Staatskirchenhoheit, zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch aus innerlich unzusammenhängenden Teilstücken bestehend, wurde allmählich zu einem förmlichen System («praxis Bavariae») ausgebaut».

<sup>182</sup> K. BOSL, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern*, Zitate S. 101, 148; K.-L. AY, *Der Ingolstädter Landtag von 1563*, S. 412 f.

<sup>183</sup> D. ALBRECHT, *Die kirchlich-religiöse Entwicklung*, S. 702 f.

Tab. 1: *Kirchlicher und weltlicher Grundbesitz unter kurbayerischer Landeshoheit (ohne Oberpfalz und schwäbische Besitzungen) nach den Hofanlagsbüchern 1760*

	Untertanenfamilien	Hoffußeinheiten
1 Besitz der Geistlichkeit in Bayern:		
Hochstift Freising	2 171	879
Hochstift Regensburg	1 646	586
Reichstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster in Regensburg	1 929	558
Erzstift Salzburg	1 985	430
Hochstift Augsburg	880	232
Hochstift Passau	344	110
Reichsstift Berchtesgaden	238	85
Hochstift Eichstätt	158	36
Hochstift Brixen	6	2
Summa	9 357	2 918
inkl. der Ritterorden, Stifte, Klöster und Spitäler in Franken, Schwaben, Tirol und Österreich	10 537	3 248
2 Besitz des bayerischen Prälatenstand	31 831	9 523
3 Besitz der nichtständischen Geistlichkeit in Bayern:		
Kirchenstiftungsvermögen	11 807	2 390
Pfründevermögen der Pfarrer/Benefiziaten	3 893	1 151
Spitäler, Armenhäuser, Almosenämter	1 163	481
Nichtständische Klöster	642	305
Bruderschaften und Zünfte	357	96
1-3 Summe des kirchlichen Besitzes	60 230	17 194
4 Ritter- und Adelsstand	32 974	7 105
5 Stadt- und Marktkammern an Bauerngütern außerhalb des Burgfriedens	170	73
6 Landesherrliche Grund- und Lehensuntertanen	13 479	4 073
7 Grundbesitz von Bauern und Dorfgemeinden	1 563	194
8 Freieigene Güter ohne Grundherrschaft	7 361	1 162
4-8 Summe des weltlichen Besitzes	55 547	12 607
1-8 Summe des kirchlichen und weltlichen Grundbesitzes in Bayern	115 777	29 807

*Quelle:* «Churfürstlich Pfalzbayerisches Regierungs- und Intelligenzblatt», 1800, Sp. 13 f., 251-254 (ohne Bruchzahlen bei den Hoffußeinheiten). Die vom kurfürstlichen geheimen Finanzreferendär Franz von Krenner aus den Hofanlagsbüchern von 1760 (ff.) erstellte Statistik bezieht sich auf Bayern (ohne die Oberpfalz und Neuburg, die bayerischen Herrschaften in Schwaben und die Reichspflege Donauwörth).



Tab. 2: *Der Anteil der Bistümer an den Pfarreien, Benefizien und Vikariaten unter bayerischer Landeshoheit 1771/1781 (ohne Innviertel und Oberpfalz)*

Bistum	Pfarreien	Benefizien	Vikariate
Regensburg	395	98	3
Freising	191	80	11
Augsburg	182	73	5
Passau	56	33	17
Salzburg	40	44	22
Eichstädt	37	21	-
Bamberg	15	2	-
Chiemsee	3	2	-
Konstanz	2	3	3
Summe	921	356	61

*Quelle:* L. WESTENRIEDER, *Jahrbuch der Menschengeschichte in Bayern*, Bd. 1/1, München 1782, S. 39, hat diese Statistik offenbar aus dem Urmaterial der ihm zur Verfügung stehenden Dachsbergischen Beschreibung von 1771-1781 angefertigt (*ibidem*, S. 35 die entsprechenden Werte für die Oberpfalz).

